

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

9. Juli 2014
1 von 3

zur **24.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 17. Juli 2014, 17:00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Änderung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports -SFR- in der
Fassung vom 01.01.2005**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser
- 101.17.1343 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel"**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser
- 101.17.1354 -
- 3. Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH
Beteiligung der Städtische Werke AG an der EAM Energie GmbH**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1362 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

- 4. Städtische Werke Aktiengesellschaft**
Gründung der Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG
Gründung der Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1363 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 5. Situation auf dem Georg-Stock-Platz**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1313 -
- 6. Hundefreilaufflächen**
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Christine Hesse
- 101.17.1321 -
- 7. Kriminalitätsentwicklung im Bereich Jägerstraße**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1323 -
- 8. Taxigewerbe in Kassel**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1324 -
- 9. Willkommenskultur für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert
- 101.17.1330 -
- 10. TAXI**
Anfrage der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Norbert Sprafke
- 101.17.1336 -
- 11. Maßnahmen Minicars**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler
- 101.17.1337 -
- 12. Abschiebungen aus Kassel**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert
- 101.17.1366 -

13. Aktivitäten von Salafisten im Stadtgebiet Kassel

Anfrage der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.17.1367 -

14. Trinker- und Drogenszene auf dem Friedrichsplatz

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.17.1381 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann

Vorsitzender

24. Juli 2014
1 von 12

Niederschrift

über die 24. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am **Donnerstag, 17. Juli 2014, 17:00 Uhr**
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU
Doğan Aydın, Mitglied, SPD
Anke Bergmann, Mitglied, SPD (Vertretung für Gabriele Jakat)
Hermann Hartig, Mitglied, SPD (Vertretung für Dr. Manuel Eichler)
Enrico Schäfer, Mitglied, SPD
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne
Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne
Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU
Bodo Schild, Mitglied, CDU (Vertretung für Birgit Trinczek)
Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke
Donald Strube, Mitglied, parteilos (Vertretung für Frank Oberbrunner)

Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten
Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Schriftführung

Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern
Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates
Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Bärbel Schröder, Ordnungsamt
Lothar Pflüger, Ordnungsamt
Kathy Käferstein, Ordnungsamt
Ute Pähns, Sozialamt
Michael Schreyer, Kämmerei und Steuern
Bernd Reyer, Kämmerei und Steuern
Nina Djamali, Rechtsamt

Tagesordnung:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Änderung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports -SFR- in der Fassung vom 01.01.2005 | 101.17.1343 |
| 2. Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" | 101.17.1354 |
| 3. Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH
Beteiligung der Städtische Werke AG an der EAM Energie GmbH | 101.17.1362 |
| 4. Städtische Werke Aktiengesellschaft
Gründung der Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG
Gründung der Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG | 101.17.1363 |
| 5. Situation auf dem Georg-Stock-Platz | 101.17.1313 |
| 6. Hundefreilaufflächen | 101.17.1321 |
| 7. Kriminalitätsentwicklung im Bereich Jägerstraße | 101.17.1323 |
| 8. Taxigewerbe in Kassel | 101.17.1324 |
| 9. Willkommenskultur für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen | 101.17.1330 |
| 10. TAXI | 101.17.1336 |
| 11. Maßnahmen Minicars | 101.17.1337 |
| 12. Abschiebungen aus Kassel | 101.17.1366 |
| 13. Aktivitäten von Salafisten im Stadtgebiet Kassel | 101.17.1367 |
| 14. Trinker- und Drogenszene auf dem Friedrichsplatz | 101.17.1381 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 09.07.2014 ordnungsgemäß einberufene 24. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzender Kortmann gibt bekannt, dass er die Tagesordnungspunkte

8. Taxigewerbe in Kassel
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1324 -
10. TAXI
Anfrage der SPD-Fraktion
- 101.17.1336 -

und

11. Maßnahmen Minicars
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.1337 -

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufrufen wird.

Die geänderte Tagesordnung wird von Vorsitzendem Kortmann festgestellt.

- 1. Änderung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports –SFR– in der Fassung vom 01.01.2005**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1343 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports in der Fassung vom 1.1.2005 werden wie folgt geändert:

- 1.) Ziffer IV – Förderungsarten
Nr. 1 - Förderung des Jugendsports

erhält folgende Fassung:

Förderung des Jugendsports:

Die Kasseler Sportvereine erhalten für jedes bis zu 18 Jahre alte Vereinsmitglied eine Jahreszuwendung in Höhe von 12,00 €.

Berechnungsgrundlage ist der jährliche vorzulegende Bestandserhebungsbogen des Sportvereins an den Landessportbund Hessen.

- 2.) Ziffer IV – Förderungsarten

Punkt 15 Zuschuss an den Sportkreis – Region Kassel – erhält folgende Fassung:

Zuschuss an den Sportkreis – Region Kassel –:
Für die Organisation

- a) des Sportabzeichentrainings und der Sportabzeichenabnahme
b) der sportlichen Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten im Ausland

erhält der Sportkreis – Region Kassel – eine jährliche Zuwendung bis zu 5.000,00 €. Ein Verwendungsnachweis ist bis zum Jahresende zu führen.

Sportliche Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten in Kassel werden aus Mitteln des Sachkontos „Städtepartnerschaften, 6861000, Kostenstelle 80100000“ bezuschusst.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

4 von 12

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Änderung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports -SFR- in der Fassung vom 01.01.2005, 101.17.1343, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Schäfer

2. Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel"

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1354 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zum Frauenförderplan für die Zeit vom 01.07.2012 bis 30.06.2014 zur Kenntnis (Anlage 1).
- b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage 2 beigefügten Frauenförderplan ab 01.07.2014 sowie die als Anlage 3 beigefügten Zielvorgaben für die Zeit vom 01.07.2014 bis 31.12.2015/30.06.2016.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel", 101.17.1354, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Mijatovic

3. Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH
Beteiligung der Städtische Werke AG an der EAM Energie GmbH
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1362 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke AG an der EAM Energie GmbH (Stammkapital 100 T€) in Höhe von 49,99 % wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage) zugestimmt.
2. Gleichzeitig wird der Möglichkeit zur Erhöhung des Gesellschaftsanteils auf 50 % bzw. einer Verringerung auf bis zu 42,5 % zugestimmt.
3. Der Erhöhung des Stammkapitals von zunächst 100 T€ auf bis zu 1 Mio. € im Verhältnis des jeweiligen Gesellschaftsanteils wird zugestimmt.
4. Der bestehenden Verkaufsverpflichtung der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH eines bis zu 50 %igen Gesellschaftsanteils an der NETCOM Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH an die EAM Beteiligungen GmbH oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen wird zugestimmt.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH Beteiligung der Städtische Werke AG an der EAM Energie GmbH, 101.17.1362, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kieselbach

4. **Städtische Werke Aktiengesellschaft**
Gründung der Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG
Gründung der Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1363 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG durch die Städtische Werke AG (STW) als hundertprozentige Tochtergesellschaft mit einer Kommanditeinlage von 1 Mio. € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Gründung der Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG durch die Städtische Werke AG (STW) als hundertprozentige Tochtergesellschaft mit einer Kommanditeinlage von 1 Mio. € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bei beiden Gesellschaften zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Reduzierung auf bis zu jeweils 25,1 % wird zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU

Ablehnung: FDP

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke Aktiengesellschaft
Gründung der Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG
Gründung der Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG, 101.17.1363, wird **zugestimmt**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

5. Situation auf dem Georg-Stock-Platz

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1313 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, schnellstmöglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation auf dem Georg-Stock-Platz so herzustellen, dass die Gefahr von dort möglicherweise liegenden Blindgängern nicht mehr besteht und damit die Durchführung der diesjährigen Wehlheider Kirmes gefahrlos erfolgen kann. Dazu sollen die erforderlichen Untersuchungen schnellstmöglich durchgeführt werden. Darüber hinaus soll der Magistrat berichten, warum solche Untersuchungen bisher noch nicht stattgefunden haben, mit welchem Konzept der Magistrat die Wehlheider Kirmes in diesem Jahr unterstützen wird und wie sicher gestellt werden soll, dass diese Traditionsveranstaltung auf künftig auf dem Georg-Stock-Platz stattfinden kann.

Bürgermeister Kaiser teilt mit, dass die diesjährige Wehlheider Kirmes nicht auf dem Georg-Stock-Platz stattfinden wird und der Magistrat sich bemüht, geeignete Flächen zur Verfügung zu stellen.

Daraufhin zieht Stadtverordneter Kieselbach, CDU-Fraktion, den Antrag seiner Fraktion zurück.

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

6. Hundefreilaufflächen

Anfrage der Fraktion B90/Grüne

- 101.17.1321 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche ausgewiesenen Hundefreilaufflächen, in denen Hunde unangeleint ausgeführt werden dürfen, stehen für Hunde im Raum Kassel zur Verfügung? Bitte die Flächen je nach Stadtteil darstellen.
2. Wie bewertet der Magistrat die Forderung einiger Hundehalter*innen, dass bei einem Hundeverbot für eine Fläche durch einen Stadtteil gleichzeitig eine Pflicht für den Stadtteil bestehen muss, eine nahe Hundefreilaufmöglichkeit zu schaffen?
3. Welche Informationen erhalten Hundebesitzer*innen und Hundebesitzer über Anzahl und Lage von Hundefreilaufflächen in der Stadt und wie werden Hundebesitzer*innen in Kassel über die Bereiche für die Anleinplicht, außerhalb der Website des Serviceportals „Hunde - Anleinplicht und verschiedene Regelungen in der Stadt Kassel“, informiert?
4. Wann wird der Flyer mit dem früher Informationen zum Thema „Was Hundebesitzer wissen sollten“ weiterentwickelt und neu aufgelegt?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage. Nachfragen werden von ihm und Herrn Pflüger, Ordnungsamt, beantwortet. Die aktuelle Karte der Anleinpflächflächen wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

7. Kriminalitätsentwicklung im Bereich Jägerstraße

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1323 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Magistrat zur Frage der Kriminalitätsentwicklung im Bereich der Jägerstraße vor?
2. Was gedenkt der Magistrat in dieser Frage zu unternehmen?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage. Er verweist auf die Sitzungen des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung vom 27. März 2014 sowie 15. Mai 2014, in denen diese Thematik ebenfalls ausführlich behandelt wurde.

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

Vorsitzender Kortmann ruft nun die Tagesordnungspunkte 8, 10 und 11 gemeinsam zur Beratung auf.

8. Taxigewerbe in Kassel

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1324 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Sind die vorliegenden öffentlichen Aussagen und Vorwürfe der Taxifahrer in Kassel gegen das Gewerbe der Mietwagen aus Sicht des Magistrats richtig und zutreffend?

2. Warum hat der Magistrat bzw. die Ordnungsbehörde bisher diese seit Langem bekannte Problematik nicht lösen können?
3. Welche Kontrollen hat das Ordnungsamt in den letzten 3 Jahren detailliert durchgeführt?
4. Wie viele und welche Verstöße wurden bei diesen Kontrollen festgestellt?
5. Welche Strafen und Bußen wurden dabei verhängt?
6. Wurden Strafen und Bußen auch gegen die Unternehmer verhängt?
7. Was wird der Magistrat unternehmen, um der offensichtlich weiteren Eskalation der Situation zu begegnen?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage. In der sich anschließenden Diskussion werden Nachfragen der Ausschussmitglieder von ihm, Frau Schröder und Herrn Pflüger, beide Ordnungsamt, beantwortet.

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

10. TAXI

Anfrage der SPD-Fraktion
- 101.17.1336 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Mit welchem Personalstand wäre es möglich, die gewünschten umfassenden Überwachungsaufgaben in der Jägerstrasse und im Taxi/Mietwagengewerbe auszuführen.
2. Wie würde sich dagegen der gewünschte Abbau von 100 Arbeitsplätzen auf den Personalstand des Ordnungsamtes und die gewünschten Überwachungsaufgaben auswirken?
3. Welche Rechtsgrundlagen sind für Taxi – und Minicargewerbe erheblich.
4. Wird bei Kontrollen immer die Einhaltung aller Rechtsgrundlagen geprüft.
5. Wie ist der Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die diversen Rechtsgrundlagen.
6. Wie ist bisher das Ergebnis von durchgeführten Kontrollen und eingeleiteter Verfahren.

7. Wie ist die Zusammenarbeit mit den Behörden RP und der Umlandgemeinden
8. Sind der Stadt besondere Standorte bekannt, die vom Minicar - Gewerbe rechtswidrig regelmäßig zur Aufnahme von Fahrgästen genutzt werden.
9. Welche gesetzlichen Änderungen sind notwendig, um gerichtsfest die Überwachung des Gewerbes möglich zu machen.
10. Ist es sinnvoll, telefonische Bestellungen aufzuzeichnen und aufzubewahren, um den Bestellprozess und die Anfahrten der Wagen nachvollziehen zu können.
11. Ist ein EDV-gestütztes System bekannt oder denkbar, dass mit Aufzeichnung des telefonischen Bestellprozesses, der Auftragserteilung, Fahrtenschreiber und/oder GPS- Unterstützung den Bestellprozess, die Fahrten dokumentiert und gleichzeitig die Abrechnung mit Unternehmer, Fahrer und Finanzamt optimiert. Auf welcher Basis kann dies den Mietwagenunternehmern auferlegt werden.
12. Wer ist für die Lizenzerteilung zuständig.
13. Stimmt es, dass Taxiunternehmer gleichzeitig auch Minicar - Mietwagen betreiben?
14. Wie oft wurden in den letzten Jahren die Taxen und Minicars im Gebiet der Stadt Kassel durch das Ordnungsamt und die Polizei überprüft?
15. Wie viele Mängel bzw. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen für das Personenbeförderungsgewerbe sowie gegen Bestimmungen über die Verkehrssicherheit und Verkehrstauglichkeit wurden dabei festgestellt?
16. Welcher Art waren die hierbei festgestellten Mängel bzw. die Verstöße?
17. Welche Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen, z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, sind der Stadt bekannt? Liegen diese über den Durchschnitt der Bevölkerung?
18. Ist seitens der Stadt darstellbar, welcher wirtschaftliche Schaden dem Taxigewerbe durch die behauptete Schmutzkonkurrenz seitens der Minicar - Betreiber und welcher fiskalischer Schaden der Stadt durch die Standortwahl der Minicar - Betreiber außerhalb der Stadt entsteht.

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage. In der sich anschließenden Diskussion werden Nachfragen der Ausschussmitglieder von ihm, Frau Schröder und Herrn Pflüger, beide Ordnungsamt, beantwortet.

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

11. Maßnahmen Minicars

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.1337 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in den nächsten Monaten verstärkt Maßnahmen zu ergreifen, um die Rückkehrpflicht von Minicars und das sie betreffende Verbot, im Kasseler Straßenraum auf Fahrgäste zu warten (sogenannte Einsteiger), durchzusetzen. Dazu sollte ggf. die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Kommunen intensiviert werden. Dem Rechtsausschuss ist in sechs Monaten über die Ergebnisse zu berichten.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: Kasseler Linke, FDP

Enthaltung: CDU

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Maßnahmen Minicars, 101.17.1337, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sprafke

9. Willkommenskultur für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1330 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

12. Abschiebungen aus Kassel

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1366 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

13. Aktivitäten von Salafisten im Stadtgebiet Kassel

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.1367 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

14. Trinker- und Drogenszene auf dem Friedrichsplatz

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1381 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Ende der Sitzung: 19:04 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Andrea Herschelmann
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.1343

4. Juni 2014
1 von 2

Änderung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports -SFR- in der Fassung vom 01.01.2005

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports in der Fassung vom 1.1.2005 werden wie folgt geändert:

- 1.) Ziffer IV – Förderungsarten
Nr. 1 - Förderung des Jugendsports

erhält folgende Fassung:

Förderung des Jugendsports:

Die Kasseler Sportvereine erhalten für jedes bis zu 18 Jahre alte Vereinsmitglied eine Jahreszuwendung in Höhe von 12,00 €.

Berechnungsgrundlage ist der jährliche vorzulegende Bestandserhebungsbogen des Sportvereins an den Landessportbund Hessen.

- 2.) Ziffer IV – Förderungsarten

Punkt 15 Zuschuss an den Sportkreis - Region Kassel - erhält folgende Fassung:

Zuschuss an den Sportkreis – Region Kassel –:

Für die Organisation

- a) des Sportabzeichentrainings und der Sportabzeichenabnahme
- b) der sportlichen Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten im Ausland

erhält der Sportkreis – Region Kassel – eine jährliche Zuwendung bis zu 5.000,00 €. Ein Verwendungsnachweis ist bis zum Jahresende zu führen.

Sportliche Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten in Kassel werden aus Mitteln des Sachkontos „Städtepartnerschaften, 6861000, Kostenstelle 80100000“ bezuschusst.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft.“

Begründung:

Zu 1.)

Nach Ziffer IV.1 SFR erhalten die Kasseler Sportvereine auf der Grundlage der Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes Hessen für jedes bis zu 18 Jahre alte Vereinsmitglied eine Jahreszuwendung, um ihre gemeinnützige und jugendpflegerische Arbeit zu unterstützen.

Es ist beabsichtigt, den Betrag in Höhe von 12,00 € zukünftig in den Sportförderungsrichtlinien festzuschreiben, um für die Vereine eine überschaubare Förderung zu schaffen und Sie in die Lage zu versetzen, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren und die Zuschüsse zweckentsprechend einsetzen zu können.

Zu 2.)

Der Staffellauf Wilhelmshöhe wird seit Jahren nicht mehr durchgeführt. Der Punkt b) kann daher entfallen.

Die Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports in der Fassung vom 1.1.2005 sind als Anlage beigefügt, sowie die Synopse zu Punkt 1 und 15.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat der Änderung der SFR in seiner Sitzung am 26. Mai 2014 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports

vom 7. Mai 1979

in der Fassung vom 1. Januar 2005
zuletzt geändert am 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung	3
I. Förderungsvoraussetzungen	4
II. Förderungsberechtigung	4
III. Überlassung städtischer Sportstätten	4
IV. Förderungsarten	5
1. Förderung des Jugendsports	5
2. Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Jugendleiter und Organisationsleiter	5
3. Förderung des Leistungssports	5
4. Serienspiele, Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften	6
5. Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel	6
6. Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände	7
7. Anschaffung von Sportplatzpflegegeräten (Dauergeräte)	7
8. Vereinsjubiläen	7
9. Ehrenpreise	8
10. Unterhaltung vereinseigener Sportstätten	8
11. Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit)	8
12. Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen	9
13. Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege von städtischen Sportplatzanlagen durch Vereinsplatzwarte, sowie für die Benutzung von Trainingsbeleuchtungsanlagen	9
14. Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen	10
15. Zuschuss an den Landessportbund Hessen – Sportkreis Kassel	10
16. Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau	10
17. Ehrungen und Auszeichnungen des Kasseler Sports	10
18. Energiekosten	10
19. Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge	11
20. Härteklausel	11

Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports

Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung

Der Sport bietet vielfache Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung und spielt deshalb im privaten und öffentlichen Leben eine immer bedeutendere Rolle. Sportorganisationen und politische Parteien müssen daher für Menschen aller Alters- und Leistungsgruppen ein vielfältiges Freizeitangebot zur sportlichen Betätigung entwickeln. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn Bund, Länder und Gemeinden die dafür erforderlichen sachlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen.

Man unterscheidet im allgemeinen nach

- Breitensport
- Leistungs- und Spitzensport.

Diese Unterteilung beinhaltet eine rege Wechselbeziehung aller drei Bereiche untereinander.

Breitensport kann von Menschen aller Altersgruppen betrieben werden. Anreiz sind neben Freude an Spiel und Bewegung das Bedürfnis nach menschlichen Kontakten, Leistungs-vergleichen sowie das immer stärker werdende Bewußtsein, daß sportliche Betätigung gesundheitsfördernd ist.

Leistungssport ist sportliche Betätigung nach festgelegten Regeln und mit zielbewußtem Üben. Er wird vor allem in freien und unabhängigen Sportorganisationen angestrebt und gefördert.

Spitzensport erfordert Vorbereitung und sportliche Leistungen unter härtesten Bedingungen und mit höchstem Einsatz.

Er ist meistens mit dem Ziel verbunden, national oder international anerkannte Leistungen zu erreichen.

Die Bedeutung des Sports innerhalb unserer Gesellschaftsordnung erfordert eine enge Partnerschaft mit den freien Trägern der Sportbewegung. Die Durchführung der gemeinsamen Aufgaben macht eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig. Dies ist im hohen Maße eine gemeindliche Aufgabe.

Diese Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Vereine sollen dadurch in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren und die Zuschüsse zweckentsprechend einsetzen zu können.

Die Stadt Kassel ist bereit, alle Vereine und sonstige Organisationen, die sich die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel gesetzt haben und Mitglied im Landessportbund Hessen sind, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Beihilfen können aber nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.

Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt.

Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuwendungen besteht nicht.

I. Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Kassel gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Turn- und Sportvereinen finanzielle Zuschüsse zur Förderung des Sports - ausgenommen des Berufs-, Lizenz- und Vertragssports - sofern der Verein nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

- gemeinnützig ist - im Sinne der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977
- dem Landessportbund Hessen (LSBH) mindestens 1 Jahr als Mitglied angehört
- seinen Sitz im Stadtgebiet hat und
- nachweislich Jugendarbeit leistet.

II. Förderungsberechtigung

Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie können nur gewährt werden, wenn

- die Eigenmittel und Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung stehen, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Zuwendung der Restfinanzierung des Vorhabens dient
- die Förderung unmittelbar sportlichen Zwecken dient
- der Verein einen monatlichen Mindestbeitrag erhebt
 - bis 14 Jahre 2,50 EUR
 - bis 18 Jahre 3,00 EUR
 - über 18 Jahre 5,00 EUR
- Familien Ermäßigung erhalten.

III. Überlassung städtischer Sportstätten

Städtische Sportplatzanlagen und Sporthallen

Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen - mit Ausnahme des Auestadions - und die städtischen Sporthallen werden den Kasseler Amateur-Sportvereinen und -verbänden

- für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit
- für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateurverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt
- für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Sportverein als Ausrichter auftritt

unentgeltlich überlassen.

Für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art werden bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Für die Erstattung von Energiekosten auf den städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen gilt Ziffer IV.18.

Hallen- und Freibäder

Nach dem vom Landessportbund Hessen - Sportkreis Kassel - erarbeiteten Schlüssel werden den Kasseler Schwimmsportvereinen und -abteilungen

- 33 Wochenstunden für das Training kostenlos
- zur Talentförderung für die Freibadsaison Sonderausweise zu verbilligten Tarifen gewährt.

Für die Überlassung der Bäder zu Veranstaltungen sind Entgelte nach der jeweiligen Benutzungs- und Tarifordnung der Städtischen Werke AG zu zahlen.

Im übrigen sind Entgelte nach der jeweils gültigen Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen bzw. nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen zu zahlen.

IV. Förderungsarten

1. Förderung des Jugendsports

Die Kasseler Sportvereine erhalten für jedes bis zu 18 Jahren alte Vereinsmitglied eine Jahreszuwendung in Höhe von 12,00 €.

Berechnungsgrundlage ist der jährliche vorzulegende Bestandserhebungsbogen des Sportvereins an den Landessportbund Hessen.

2. Ausbildung lizenzierte Übungsleiter, Jugendleiter und Organisationsleiter

Bei Erwerb der Erstlizenz als Übungsleiter, Jugendleiter oder Organisationsleiter beim Landessportbund Hessen oder einem ihm angeschlossenen Sportfachverband kann ein Zuschuß von 75,00 EUR gewährt werden, sofern nach der Prüfung eine entsprechende Tätigkeit in einem Verein oder Verband im Stadtgebiet aufgenommen wird.

3. Förderung des Leistungssports

3.1 Teilnahme an deutschen und internationalen Meisterschaften

Den Sportvereinen kann für die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder an den Endkämpfen um nationale oder internationale deutsche Meisterschaften (Schüler-, Jugend-, Junioren-, Frauen- und Männerklasse) ein Fahrtkostenzuschuß gewährt werden.

Als deutsche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn sie der zuständige Fachverband des Deutschen Sportbundes (DSB) ausgeschrieben oder vergeben hat.

Zuschüsse zu den nachgewiesenen Fahrtkosten können auch für Begleitpersonen (Trainer, Ersatzspieler, Betreuer) gewährt werden, wenn Sonderumstände die Notwendigkeit der Teilnahme von Begleitpersonen rechtfertigen.

-6-

Die Fahrtkostenzuschüsse betragen:

- bei 1 – 4 Personen
0,05 EUR/km und Teilnehmer
- bei mehr als 5 Personen
0,03 EUR/km und Teilnehmer

Als Entfernung wird die jeweils verkehrsgünstigste Verbindung von Kassel zum Veranstaltungsort und zurück zugrunde gelegt.

3.2 Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften kann den Kasseler Vereinen ein pauschaler

Fahrtkostenzuschuss bewilligt werden, wenn sich die Teilnehmer in Ausscheidungswettkämpfen qualifiziert haben und der Spitzenfachverband (DSB) bzw. das Sportreferat des Bundesministeriums keine ausreichende Zuwendung zur Verfügung stellt.

Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet die Sportkommission.

3.3 Für die aktive Teilnahme jugendlicher Wettkämpfer am Deutschen Turnfest wird ein Betrag von 10,00 EUR pro Wettkämpfer gewährt.

3.4 Die Teilnahme von Altersklassensportlern/innen an den vorgenannten Meisterschaften und am Deutschen Turnfest wird in die Förderung nicht einbezogen.

3.5 Der Transport von Spezialgeräten zu den Meisterschaften (z.B. Boote o.ä.) wird nicht bezuschußt.

3.6 Die Anträge (3.1 – 3.3) sind spätestens einen Monat nach der Meisterschaft/Deutsches Turnfest dem Sportamt einzureichen.

Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Namen der Aktiven und ggf. Begleitpersonen
- b) Bezeichnung/Austragungsort und Datum der Meisterschaft
- c) Nachweis der Teilnahme bzw. Ergebnislisten
- d) Nachweis der Fahrtkosten (abzüglich sonstiger Zuschüsse)

4. Serienspiele/Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften

Amateurmannschaften, die an Serienspielen/Rundenwettkämpfen der 1. Bundesliga teilnehmen, erhalten entsprechend der jeweils vorgeschriebenen Mannschaftsstärke für jeden Auswärtskampf einen Zuschuß von 10,00 EUR pro Mitglied.

Dieser Zuschuß erhöht sich auf 15,00 EUR wenn die Serienspiele/Rundwettkämpfe weiter als 300 km (Luftlinie, einfache Entfernung) vom Kassel stattfinden.

Der Zuschuß wird nach Beendigung der Serie auf Antrag des Vereins gewährt. Dem Antrag ist der Spiel- bzw. Wettkampfplan der Bundesliga beizufügen.

-7-

5. Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel

Für überregionale Meisterschaften (ab hessische Meisterschaft) sowie Veranstaltungen des Programms „Sport für Alle“ (Jedermannsport) und internationale Sportwettkämpfe (vor allem mit Partnerstädten) können Zuschüsse zu den durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben bis zur Höhe von 50 %, jedoch höchstens für

- Veranstaltungen für Jedermann bis zu 250,00 EUR
- hessische Meisterschaften, süddeutsche Meisterschaften u.a. bis zu 500,00 EUR
- deutsche Meisterschaften bis zu
1.000,00 EUR
- internationale Sportwettkämpfe (einschl. Sportbegegnungen mit Partnerstädten) bis zu
1.000,00 EUR

gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Kosten des sportlichen Teils der Veranstaltung, nicht des Rahmenprogramms (Ergänzungsveranstaltungen, Besichtigungsfahrten, Siegerehrungen o.ä.).

Als zuwendungsfähige Kosten werden bei nationalen und internationalen Sportveranstaltungen auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung auswärtiger Teilnehmer bis zu 1,00 EUR pro Teilnehmer/Tag anerkannt.

Vor Gewährung der städtischen Zuwendung sind vom Veranstalter alle sonstigen Zuschußmöglichkeiten des Landes Hessen auszuschöpfen.

Nationale Veranstaltungen sind mind. 2 Monate, internationale Veranstaltungen mind. 6 Monate vor der Veranstaltung dem Magistrat - Sportamt - zu melden.

Bei deutschen Meisterschaften, Länderkämpfen und Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung (z.B. Hessenmeisterschaften) bedarf es wegen der Herrichtung städtischer Sportanlagen einer rechtzeitigen Absprache zwischen dem Sportamt und dem Veranstalter bzw. Ausrichter.

Als Verwendungsnachweis ist spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung eine Bestätigung des Vereins über die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und eine Abrechnung der Gesamteinnahmen und -ausgaben vorzulegen.

6. Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände

Für die Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände können Zuschüsse bis zu 50 % der Landeszuwendungen (MFR) gewährt werden unter der Voraussetzung, daß der finanzielle Eigenanteil des Vereins mind. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgabe beträgt.

-8-

Nicht gefördert werden:

- Sportbekleidungen (ausgenommen vorgeschriebene Schutzkleidung)
- Anschaffungen, die nicht im Bewilligungsjahr getätigt werden.

Die Anträge sind bis zum 01.03. eines jeden Jahres beim Sportamt einzureichen. Dem Antrag ist ein Angebot der Lieferfirma sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

7. Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten (Dauergeräte)

Für die Beschaffung von Pflegegeräten, die auf städtischen oder vereinseigenen Sportstätten eingesetzt werden (Rasenmäher, Walzen o.ä.) kann auf Antrag - nach Feststellung der sachlichen Notwendigkeit durch das Sportamt - eine Beihilfe bis zu 50 % der Anschaffungskosten - höchstens 1.250,00 EUR gewährt werden.

8. Vereinsjubiläen

Für Vereinsjubiläen werden folgende Zuwendungen gewährt:

- 25 Jahre 125,00 EUR
- 50 Jahre 250,00 EUR
- 75 Jahre 375,00 EUR
- 100 Jahre 500,00 EUR
- alle 25 Jahre 500,00 EUR
darüber

9. Ehrenpreise

Bei Turnier- und Sportveranstaltungen können auf Antrag Ehrenpreise/Wanderpokale gestiftet werden.

Der Antrag ist 4 Wochen vor der Veranstaltung an das Sportamt zu richten.

10. Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Die städtischen Sportstätten (Hallen, städtische Sportplätze) werden den Vereinen für den Trainingsbetrieb kostenlos zu Verfügung gestellt.

Für die Unterhaltung vereinseigener Sportstätten, die im Eigentum des Vereins stehen oder für deren Grundstücke langfristige - mind. 25 Jahre - Miet-, Pacht- und Erbpachtverträge abgeschlossen wurden, werden jährliche Pauschalzuschüsse gewährt.

Sie betragen für die bauliche Unterhaltung von:

-9-

10.1 Außensportanlagen

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für die m ² intensiv zu pflegende, ausgebaute Sportfläche (Sportplätze, Kleinspielfelder, Laufbahnen) | 0,25 EUR |
| b) für sonstige Außensportflächen (aufgrund von Einzelfallentscheidungen der Sportkommission) | 0,15 EUR |

10.2 Gymnastik-, Turn- und Sporthallen

je m ² benutzte Fläche für die aktive Sportausübung	7,50 EUR
----------------------------------------------------------------	----------

10.3 Umkleiden

von Freisportanlagen und Vereinshäusern - einschl. Dusch- und Waschräume - je m ²	5,00 EUR
-------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

die unmittelbar den sportlichen Zwecken zugeordnet sind bzw. für die aktive Sportausübung benötigt werden.

10.4 Für die Reinigung von vereinseigenen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen sowie der unmittelbar zugeordneten Umkleide - einschl. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume - werden städtische Zuwendungen in Höhe der tatsächlichen Reinigungskosten, höchstens jedoch je m ² jährlich EUR	6,25
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

gewährt. Zweckbestimmte Leistungen Dritter werden auf die städtischen Zuwendungen angerechnet.

11. Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit)

Bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung und bei vorausgegangener Gewährung einer Landeszuwendung nach den Maßnahmenförderungsrichtlinien (MFR) kann ein einmaliger städtischer Zuschuss (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden.

Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt bis zu 50 % der Landeszuwendung.

Der Antrag hat

- a) eine genaue Schilderung des Sachverhaltes
- b) die Finanzsituation des Vereins
- c) sowie die Angaben über die Höhe der Vereinsbeiträge

zu enthalten.

Der städtische Zuschuß wird nach Vorliegen des Bewilligungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten an den Verein ausgezahlt.

-10-

12 Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen

Die Stadt unterhält die städtischen Sportanlagen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sportanlagen, für die Sonderverträge abgeschlossen wurden. Die allgemeine Herrichtung der Plätze übernimmt das Sportamt.

Für die Herrichtung der Sportanlagen zum üblichen Spiel-, Wettkampf- und Übungsbetrieb sind die Nutzer verantwortlich, wobei erforderliche Geräte (z.B. Markierungswagen) und andere Gegenstände (z.B. Fahnen) von der Stadt (soweit vorhanden) leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Das Abkreiden von Laufbahnen übernimmt das Sportamt, sofern die Veranstaltung mind. 14 Tage vorher angemeldet wurde.

13 Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege von städtischen Sportanlagen durch Vereinsplatzwarte sowie für die Benutzung von Trainingsbeleuchtungsanlagen

13.1 Vereine, die die Unterhaltung und Pflege der ihnen durch Vertrag überlassenen städtischen Sportanlagen

mit eigenen Platzwarten durchführen, erhalten Zuschüsse je nach Art der zu pflegenden Anlagen.

Sie betragen für:

- | | |
|-----------------------|----------------|
| a) Rasenplatz | 50,00 EUR mtl. |
| b) Tennenplatz | 25,00 EUR mtl. |
| c) Kleinspielfeld | 25,00 EUR mtl. |
| d) 400-m-Rundlaufbahn | 50,00 EUR mtl. |

- | | |
|-------------------|----------------|
| e) 100-m-Laufbahn | 25,00 EUR mtl. |
| f) Umkleidehaus | 50,00 EUR mtl. |

13.2 Die Grundpflege der Freisportflächen erfolgt durch das Sportamt.

Vereine, die Trainingsbeleuchtungsanlagen auf den Sportplätzen der Stadt Kassel benutzen, erhalten einen jährlichen Energiekostenzuschuß von 50,00 EUR pro ihrer beim Hessischen Fußball-Verband ab B-Jugend aufwärts gemeldeten Mannschaften.

14 Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen

Den Vereinen, die im Einvernehmen mit dem Sportamt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Sportfunktionsflächen anmieten, können im Einzelfall Zuschüsse gewährt werden.

-11-

15 Zuschuss an den Landessportbund Hessen - Sportkreis Kassel -

Für die Organisation

- a) des Sportabzeichentrainings und der Sportabzeichenabnahme
- b) der sportlichen Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten im Ausland

erhält der Sportkreis - Region Kassel - eine jährliche Zuwendung bis zu 5.000,00 EUR Ein Verwendungsnachweis ist bis zum Jahresende zu führen.

Sportliche Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten in Kassel werden aus Mitteln des Sachkontos „Städtepartnerschaften, 6861000, Kostenstelle 80100000“ bezuschusst.

16 Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau

Zu den vom Land anerkannten beihilfefähigen Kosten können städtische Zuschüsse gewährt werden.

Der Zuschuß ist so zu bemessen, daß die Gesamtzuschüsse (Bund, Land und Stadt) 50 % der anerkannten beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen.

Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Im übrigen gelten die „Richtlinien über die Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung städtischer Zuwendungen“.

17 Ehrungen und Auszeichnungen des Kasseler Sports

Einzelheiten sind in den „Verleihungsgrundsätzen für besondere Leistungen und Verdienste im Bereich des Sports in der Stadt Kassel“ geregelt.

18 Energiekosten

Den Kasseler Sportvereinen werden die jährlich entstehenden Kosten für Strom, Gas und Wasser (Energiekosten) auf den städtischen Freisportanlagen und deren Einrichtungen in voller Höhe in Rechnung gestellt.

18.1 Für die in den Umkleidegebäuden anfallenden Energiekosten erhalten die Kasseler Fußballvereine

bzw. Sportvereine mit Fußballabteilung einen jährlichen Energiekostenzuschuß von 150,00 EUR pro beim Hessischen Fußball-Verband gemeldeter Mannschaft.

18.2 Bei Mitnutzung der Umkleidegebäude durch Schulen oder städtische Bedienstete wird ein weiterer jährlicher Zuschuss an die Vereine gezahlt, und zwar für

- regelmäßige Schulnutzung des Umkleidegebäudes von 600,00 EUR
- Stationierung eines städtischen Platzwartes 300,00 EUR

-12-

18.3 Die Ziffer 18.1 und 18.2 gelten analog für nicht städtische Freisportanlagen, soweit die Kasseler Fußballvereine bzw. Sportvereine mit Fußballabteilung die Energiekosten tragen.

18.4 Die städtischen Energiekostenzuschüsse können höchstens 50 % der tatsächlich entstandenen Energiekosten des abgerechneten Vorjahres zzgl. der Zuschüsse (18.2) betragen.

18.5 Die Tarifordnung für die Benutzung der in der Verwaltung der Stadt Kassel stehenden Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

19 Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge

Zur Errichtung der als förderungswürdig anerkannten vereinseigenen Sportstätten können - soweit der Abschluß eines Miet- und Pachtvertrages für städtische Grundstücke nicht ausreicht - im Wege des Erbbaurechts geeignete Grundstücke überlassen werden.

20 Städtischer Zuschuss für die entgeltliche Nutzung des Auestadions

Den Kasseler Amateur-Sportvereinen und -verbänden, die für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen zahlen, wird ein jährlicher Zuschuss von 10,00 €/Std. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer gewährt.

Grundlage ist der vom Sportamt aufgestellte Belegungsplan.

21 Härteklauseel

Auf Vorschlag der Sportkommission entscheidet der Magistrat über

- a) eine von vorstehenden Richtlinien abweichende Förderung
- b) andere förderungswürdige Maßnahmen, die nicht von vorstehenden Richtlinien erfaßt sind.

Bei Zuschüssen bis zu 500,00 EUR wird die Entscheidung dem zuständigen Dezernenten übertragen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Die erste Änderung der Richtlinien tritt rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft.

IV. Förderungsarten

alte Fassung:

1 Förderung des Jugendsports

Die Kasseler Sportvereine erhalten für jedes bis zu 18 Jahre altes Vereinsmitglied eine Jahreszuwendung, deren Höhe jährlich von der Sportkommission vorgeschlagen wird.

Berechnungsgrundlage ist der jährliche vorzulegende Bestandserhebungsbogen des Sportvereins an den Landessportbund Hessen.

15 Zuschuß an den Landessportbund Hessen - Sportkreis Kassel

Für die Organisation

- a) des Sportabzeichentrainings und der Sportabzeichenabnahme
- b) der Durchführung des Staffellaufes Wilhelmshöhe
- c) der sportlichen Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten im Ausland

erhält der Sportkreisvorstand Kassel eine jährliche Zuwendung bis zu 5.000,00 EUR. Ein Verwendungsnachweis ist bis zum Jahresende zu führen.

Sportliche Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten in Kassel werden aus Mitteln der Haushaltsstelle „Städtefreundschaften“ bezuschußt.

neue Fassung:

1 Förderung des Jugendsports

Die Kasseler Sportvereine erhalten für jedes bis zu 18 Jahre altes Vereinsmitglied eine Jahreszuwendung in Höhe von 12,00 EUR.

Berechnungsgrundlage ist der jährliche vorzulegende Bestandserhebungsbogen des Sportvereins an den Landessportbund Hessen.

15 Zuschuss an den Sportkreis - Region Kassel -

Für die Organisation

- a) des Sportabzeichentrainings und der Sportabzeichenabnahme
- b) der sportlichen Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten im Ausland

erhält der Sportkreis - Region Kassel - eine jährliche Zuwendung bis zu 5.000,00 EUR. Ein Verwendungsnachweis ist bis zum Jahresende zu führen.

Sportliche Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten in Kassel werden aus Mitteln des Sachkontos „Städtepartnerschaften, 6861000, Kostenstelle 80100000“ bezuschusst.

Vorlage Nr. 101.17.1354

23. Juni 2014
1 von 1

Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel"

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zum Frauenförderplan für die Zeit vom 01.07.2012 bis 30.06.2014 zur Kenntnis (Anlage 1).
- b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage 2 beigefügten Frauenförderplan ab 01.07.2014 sowie die als Anlage 3 beigefügten Zielvorgaben für die Zeit vom 01.07.2014 bis 31.12.2015/30.06.2016.

Begründung:

Nach den Regelungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) ist für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ ein eigener Frauenförderplan aufzustellen. Dieser sowie die Zielvorgaben hierzu sind der Stadtverordnetenversammlung über die Betriebskommission und den Magistrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Zu den Zielvorgaben ist entsprechend zu berichten.

Der Personalrat des Eigenbetriebes hat den Vorlagen zugestimmt. Die Frauenbeauftragte ist entsprechend den Anforderungen des HGIG beteiligt.

Die Betriebskommission hat dieser Vorlage am 21.05.2014 zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage am 16.06.2014 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Bericht zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ für die Zeit vom 01.07.2012 bis zum 30.06.2014

Nach dem Hessischen Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG – zuletzt geändert am 10.12.2013) hat die Betriebskommission der Stadtverordnetenversammlung alle zwei Jahre einen Bericht über die Entwicklung des Frauenanteiles der Gesamtbeschäftigten sowie über sonstige Maßnahmen aufgrund des Frauenförderplanes und des HGIG (§ 6 Abs. 6 HGIG) vorzulegen.

Der aktuelle Bericht basiert auf der Grundlage des mit Wirkung vom 01.07.2008 in Kraft getretenen Frauenförderplans und umfasst:

- die tatsächliche Entwicklung des Frauenanteils für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013 und
- die Prognose für die Zeit vom 01.01.2014 bis 30.06.2014. Die prognostische Entwicklung wird im neuen Bericht mit tatsächlichen Zahlen berücksichtigt.

Tatsächliche Entwicklung vom 01.01.2012 bis 31.12.2013

In dem o. g. Zeitraum ergeben sich folgende Entwicklungen des Anteils weiblicher Beschäftigter:

Gesamtbeschäftigte	18,49% (- 1,00%)
Ausbildung	60,00% (- 6,67%)
Straßenreinigung, Müllabfuhr und sonstige gewerbliche Bereiche:	8,27% (- 0,32%)
Verwaltung und sonstige Bereiche:	59,15% (+ 1,40%)

Gesamtbetrieblich ist ein rückläufiger Anteil weiblicher Beschäftigter zu verzeichnen, da befristete Stellen, die mit Frauen besetzt waren, weggefallen sind. Daneben konnte im Bereich Ausbildung ein freier Ausbildungsplatz mangels Bewerbernachfrage nicht besetzt werden

Wie in den Zielvorgaben festgelegt, ist es uns im Rahmen des Fluktuationsausgleichs gelungen, den Frauenanteil in der Verwaltung zu erhöhen. Eine Beschäftigte wurde im Anschluss an die Ausbildung zur Sammlung von beruflichen Erfahrungen beschäftigt.

Bei der betriebsinternen Besetzung von Aufstiegsfunktionen wurden einer Beschäftigten die Aufgaben der stellvertretenden Abteilungsleitung (Führungsverantwortung) übertragen. Die Übernahme dieser Aufgaben wurde daneben unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Teilzeit ermöglicht.

In anderen Bereichen der Verwaltung wurde den Wünschen der Beschäftigten nach individuell flexibler Arbeitszeitgestaltungen entsprochen.

Durch den demografischen Wandel und der allgemeinen Situation auf dem Arbeitsmarkt ist es im gewerblichen Bereich immer schwieriger geworden interessierte und geeignete Bewerberinnen für den Eigenbetrieb zu gewinnen. Für den in Beschäftigungsprogrammen eingesetzten Personenkreis konnten - wie in der Vergangenheit - wegen Nichterfüllung bestimmter Fördervoraussetzungen keine geeigneten Bewerberinnen vermittelt werden.

Prognose für die Zeit vom 01.01.2014 bis 30.06.2014

Im ersten Halbjahr 2014 sind keine externen Stellenbesetzungen vorgesehen. Daher kann von einer Stabilisierung der derzeitigen Quoten ausgegangen werden.

Zukunftsorientierte Personalentwicklung durch Chancengleichheit von Frauen und Männern und Vereinbarkeit von Beruf und Familie



Frauenförderplan für den Eigenbetrieb

„Die Stadtreiniger Kassel“

– gültig ab 01. Juli 2014 –

Inhaltsübersicht	Grundlage HGIG	Seite
Präambel		3
I. Ziele des Frauenförderplans		3
II. Personalbeschaffung/ Stellenbesetzungen	§§ 8 - 10	4-5
Verfahren		4
Ausschreibungen		4
Vorstellungsgespräche		4
Auswahlentscheidungen		5
III. Personalentwicklung	§ 11	5-6
Grundsätze		5
Ausbildung		6
Fortbildung		6
IV. Vereinbarkeit von Beruf und Familie	§ 13	6-7
Teilzeitbeschäftigung		6-7
Beurlaubung		7
V. Schlussbestimmungen		7-8
Inkrafttreten/Geltungsdauer		7
Bekanntgabe		7
Salvatorische Klausel		8

Präambel

Der Eigenbetrieb verpflichtet sich mit diesem Frauenförderplan, auch weiterhin die Chancengleichheit zu verbessern. Führungskräfte sollen den Mehrwert von gemischten Teams in allen Bereichen fördern und sich für gleiche Chancen von Frauen und Männern entsprechend ihren fachlichen und persönlichen Potenzialen einsetzen.

Der Frauenförderplan soll Frauen im Eigenbetrieb motivieren, aktiv ihre weitere berufliche Entwicklung anzugehen und die beruflichen Ziele noch konsequenter zu verfolgen.

Mit dem Frauenförderplan leisten die Stadtreiniger Kassel einen wesentlichen Beitrag für eine gute Entwicklung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

I. Ziele des Frauenförderplans

Auf Basis der gesetzlichen Grundlagen regelt der Frauenförderplan spezifische Anforderungen und Maßnahmen des Eigenbetriebs Die Stadtreiniger Kassel. Der Frauenförderplan ist damit verbindliche Grundlage für die gezielte Förderung von Frauen bei personellen und organisatorischen Maßnahmen. Damit haben unsere Führungskräfte ein Instrument, im Rahmen der Personalentwicklung auch der Frauenförderung gerecht zu werden.

Insbesondere werden im Eigenbetrieb neben dem gesetzlichen Auftrag folgende Ziele verfolgt:

- Frauenförderung als gelebte Praxis durch Führungskräfte
- Erhöhung des Frauenanteils in höheren Entgeltgruppen und Führungspositionen
- Potenzialerkennung und -förderung insbesondere auch bei Frauen

Maßnahmen zur Frauenförderung können im Einvernehmen mit der Frauenbeauftragten auch zur Beseitigung der Unterrepräsentanz von Männern entsprechend angewandt werden.

II. Personalbeschaffung/Stellenbesetzungen

Verfahren

Stellenbesetzungen werden neben den gesetzlichen Anforderungen nach folgendem betrieblichen Ablaufverfahren vorgenommen:

1. Festlegung der Anforderungen und Rahmenbedingungen (detailliert) für die zu besetzende Stelle.
2. Vorauswahl der Bewerber/innen für Vorstellungsgespräch unter Berücksichtigung der festgelegten Anforderungen an die Stelle.
3. Festlegung von spezifischen Bewertungskriterien für die zu besetzende Stelle.
4. Bewertungen der zu erfüllenden Voraussetzungen an die Stelle durch Punktesystem.
5. Auswertung nach dem festgelegten Punktesystem.

Bei Entscheidungsprozessen werden damit optimal Anforderungen von Arbeitsplätzen mit den Fähigkeiten der Bewerber/innen in Einklang gebracht. Bei Bedarf werden diese Abläufe optimiert und ggf. sukzessive um weitere Elemente ergänzt.

Daneben sind bei Ausschreibungen, Vorstellungsgesprächen und Auswahlentscheidungen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, folgende Festlegungen zu beachten:

Ausschreibungen

Vor Ausschreibung sind Anforderungsprofil (detailliert) und Rahmenbedingungen der zu besetzenden Stelle festzulegen. Ausschreibungstexte werden in Abstimmung mit der Frauenbeauftragten erstellt. Stellenausschreibungen enthalten je nach Art der Ausschreibung besondere Zusätze, die stellenspezifisch mit den Verantwortlichen abgestimmt werden.

Stellenausschreibungen sind so zu gestalten, dass sie für Frauen und Männer gleichermaßen ansprechend sind und enthalten besondere Zusätze, dass sich Frauen gezielt angesprochen fühlen.

Vorstellungsgespräche

Bei entsprechender Bewerbernachfrage werden ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zu Vorstellungsgesprächen eingeladen, soweit sie die vorgesehenen Anforderungsprofile der zu besetzenden Stelle erfüllen.

Die Frauenbeauftragte wird bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber beteiligt.

Auswahlentscheidungen

Für die Auswahlentscheidung sind Eignung, Befähigung und Qualifikation nach den Anforderungen der zu besetzenden Stelle maßgebend.

Bewertungen der zu erfüllenden Voraussetzungen an die Stelle erfolgen anhand eines Punktesystems. Hierfür werden stellenspezifisch Übersichten zur Bepunktung erstellt. Dabei kann individuell auch eine Gewichtung der Bepunktung festgelegt werden (z. B. doppelte Wertung eines Kriteriums der Stelle). Die Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt von allen Beteiligten. Die Ergebnisse aller Bewertungen werden in einer Matrix dargestellt. Die Matrix ist Grundlage für die Auswahlentscheidung.

Durch außerbetrieblich erworbene Kompetenzen oder durch Familienarbeit erworbene Fähigkeiten und Erfahrungen, die zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen der Stelle beitragen, sind angemessen zu berücksichtigen.

Wünschen der Bewerber/innen zur Gestaltung der Arbeitsrahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie soll nach den betrieblichen Möglichkeiten entsprochen werden. Bewerbungen von Beschäftigten, die zur Vertretung von Vakanzen durch Familienarbeit eingesetzt sind, werden bei Stellenbesetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Übernahme von Führungspositionen ist grundsätzlich auch in Teilzeit möglich.

III. Personalentwicklung

Grundsätze

Der Eigenbetrieb hat sich im Rahmen der Personalentwicklung eine zielgerichtete Förderung aller Beschäftigten zur (Dauer-) Aufgabe gemacht um bei den vielfältigen betrieblichen Anforderungen optimal zu agieren. Die Personalentwicklung des Eigenbetriebs orientiert sich dabei an Prozessen, die das Leistungs- und Lernpotenzial von Beschäftigten erkennt, erhält und nach den betrieblichen Bedürfnissen verwendungs- und entwicklungsbezogen fördert.

Grundlage für die Personalentwicklung ist ein Personalentwicklungskonzept zur Weiterentwicklung der fachlichen, methodischen und persönlichen Kompetenzen aller Beschäftigten des Eigenbetriebs. Das Konzept enthält neben den genannten Rahmenbedingungen u. a. folgende Handlungsfelder und Instrumente:

- **Qualifizierung**
 - Bildungsbedarfserhebung
 - Interne und externe Qualifizierungsmaßnahmen
- **Führungskräfteentwicklung**
- **Förderung von Fachlaufbahnen**
- **Nachfolge- und Entwicklungsplanung (Wissensmanagement)**
- **betriebliche Gesundheitsförderung**

Ausbildung

Mittelfristig sollen bedarfsorientierte Ausbildungsplätze geschaffen und angeboten werden, um durch anschließende Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten die Attraktivität des Eigenbetriebs zu erhöhen. Durch die Teilnahme an Ausbildungsmessen oder durch das Angebot von Berufsinformationstagen wird in Schulen aktiv geworben.

Daneben wird der Eigenbetrieb Ausbildung verstärkt in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern ermöglichen, da es vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung immer schwieriger geworden ist, angebotene Ausbildungsplätze zu besetzen.

Anzeigen für Ausbildungsplätze oder andere öffentlichkeitswirksame Medien werden so gestaltet, dass sich auch Frauen angesprochen fühlen.

Fortbildung

Fortbildungen - insbesondere interne - sollen so gestaltet sein, dass keine Teilnahmehindernisse bei der Wahrnehmung von Aufgaben zur Familienbetreuung bestehen. Bei Bedarf können hier auch betriebliche Hilfen direkt angeboten oder koordiniert werden.

Fortbildungsveranstaltungen für Führungskräfte oder für die Vorbereitung zur Übernahme von Führungsaufgaben sollen Lehrinhalte zu Gleichstellungsfragen und zum Frauenförderplan enthalten.

Beschäftigten in Elternzeit oder Sonderurlaub wegen Familienarbeit sollen geeignete Fortbildungsveranstaltungen ebenfalls angeboten werden.

Zur Vorbereitung auf die Übernahme anderer Aufgaben (z. B. Funktionen in Bereichen mit Frauenunterrepräsentanz, höherwertige Tätigkeiten oder Führungspositionen) sind für Frauen ggf. spezifische Fortbildungsmaßnahmen anzubieten.

IV. Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Durch betriebliche Rahmenbedingungen soll den Beschäftigten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert und auch Männern die Übernahme von Familienarbeit ermöglicht werden. Dies geschieht insbesondere durch flexible Arbeitszeiten, Beurlaubungen und alternative Arbeitsformen wie z. B. alternierende Telearbeit.

Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Funktionsebenen und Beschäftigungsgruppen - vorwiegend am bisherigen Arbeitsplatz - zu ermöglichen.

Frauen und Männer werden über Möglichkeiten und Auswirkungen zur Teilzeitarbeit gleichermaßen informiert.

Wünsche nach Arbeitszeitaufstockung von Teilzeitbeschäftigten werden vorrangig vor Neueinstellungen berücksichtigt.

Neue Arbeitszeitmodelle werden weiterhin erprobt und angeboten. Sie müssen den Bedürfnissen der Beschäftigten zur Wahrnehmung von Aufgaben der Familienbetreuung entsprechen.

Neben dem gesetzlichen Anspruch auf befristete Teilzeitbeschäftigung (mindestens ein Kind unter 18 Jahre) bietet der Eigenbetrieb für Frauen und Männer außerdem die Möglichkeit einer befristeten Teilzeitbeschäftigung bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres eines Kindes unter bestimmten Voraussetzungen.

Beurlaubung

Beurlaubungen zur Familienbetreuung – u. a. Elternzeit - sind grundsätzlich in allen Funktionsebenen und Beschäftigungsgruppen zu ermöglichen. Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Frauen und Männer werden über Möglichkeiten und Auswirkungen gleichermaßen informiert.
- Bei Rückkehr aus der Elternzeit (oder Teilen davon) sowie Beurlaubungen wegen sonstiger Familienbetreuung bis zur Gesamtdauer von drei Jahren wird den Beschäftigten die Rückkehr möglichst auf den gleichen Arbeitsplatz garantiert.
- Wenn die Beurlaubung auf Antrag der Beschäftigten vorzeitig beendet wird oder die Beurlaubung länger als drei Jahre dauert, soll die Rückkehr an einen gleichwertigen Arbeitsplatz ermöglicht werden.
- Beurlaubten Beschäftigten ist der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen zu erleichtern.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten/Geltungsdauer

Dieser Frauenförderplan tritt mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft und endet mit der Befristung des HGIG am 31.12.2015. Bei Verlängerung des HGIG über den 31.12.2015 hinaus, verlängert sich der Frauenförderplan entsprechend - längstens bis zum 30.06.2020 (maximal 6 Jahre).

Bekanntgabe

Der Frauenförderplan ist allen Beschäftigten in geeigneter Form bekannt zu geben und gilt als verbindliche Arbeitsgrundlage für Führungskräfte.

Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere Klausel(n) dieses Frauenförderplans aufgrund von Änderungen und Ergänzungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Frauenförderplans im Übrigen nicht. Der Eigenbetrieb verpflichtet sich, die unwirksame(n) Klausel(n) durch rechtswirksame Regelungen zu ersetzen, die der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Zielvorgaben zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ gemäß § 5 HGIG für die Zeit vom 01.07.2014 bis zum 31.12.2015 – längstens bis zum 30.06.2016

In der Zeit vom 01.07.2014 bis zum 30.06.2016 sind Stellenbesetzungen nur durch Ersatz von Altersabgängen oder allgemeinen Fluktuationsausgleich vorgesehen. Aus heutiger Sicht werden diese Stellen aus vorhandenen Personalbeständen besetzt.

Der Vertrag für die Einsammlung von Leichtverpackungen ist bis zum 31.12.2014 befristet. Dadurch werden die Zielvorgaben beeinflusst und sind in den kommenden zwei Jahren vom privatrechtlichen Wettbewerb abhängig. Bei Auslaufen des Vertrages ist eine Anpassung des Personalbestandes erforderlich.

Mit Ausweitung der Wertstoffsammlung im Jahr 2015 können Veränderungen in der Abfallwirtschaft nicht ausgeschlossen werden. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) wurde über den 31.12.2013 hinaus verlängert. Damit ist neben diesen Zielvorgaben für den Eigenbetrieb mit Wirkung vom 01.07.2014 ein neuer Frauenförderplan aufzustellen.

Frauenförderung wird durch die Befristung des HGIG bis zum 31.12.2015 weiterhin beeinflusst. Eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist nicht auszuschließen. Auswirkungen möglicher Änderungen können zurzeit noch nicht beurteilt werden.

Für die Zeit vom 01.07.2014 bis 30.06.2016 wird Frauenförderung unabhängig von den gesetzlichen Rahmenbedingungen durch folgende Maßnahmen unterstützt:

- Vorbereitende Maßnahmen zur Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen in Leitungsfunktionen im Rahmen von Personalentwicklung
- Erhalt des Frauenanteils im Rahmen des Fluktuationsausgleichs
- Ermöglichung von Fachlaufbahnen – insbesondere auch für Frauen
- Familienfreundliche Arbeitszeitgestaltungen
- Frauenförderplan als Instrument für Führungskräfte

Berufsfeld/Berufsgruppe		Beschäftigungsstruktur						Festlegung der Zielvorgaben bis 06/2016				
		gesamt	w	m	Frauenanteil in %	davon Teilzeit		Abgänge ¹	Fluktuation ²	Stellen ³	Rückkehr ⁴	Ziele ⁵
						w	m					
Verwaltung (alle Bereiche, Kantine, Bürobote, Kleiderkammer)	Beamte	3	0	3	0,0	0	0	2	0	0	0	1*
	Besch.	71	42	29	59,15	26	0					
	Besch.	8	4	4	50,0	4	1					
Abteilung Betrieb Straßenreinigung	Besch.	117	19	98	16,24	2	0	4	11	0	1	2
Müllabfuhr	Besch.	78	0	78	0,0	0	0	1	2	0	0	0
Kraftfahrer	Besch.	47	2	45	4,26	0	0	0	1	0	0	0
Recyclinghöfe	Besch.	12	0	12	0,0	0	0	1	0	0	0	0
Werkstatt	Besch.	17	0	17	0,0	0	0	0	0	0	0	0
Beschäftigungsprogramme	Besch.	14	0	14	0,0	0	0	0	9	0	0	0

¹ voraussichtliche Altersabgänge (einschließlich Beginn Freizeitphase bei Altersteilzeit)

² Annahme Fluktuation gem. Durchschnitt der letzten 3 Jahre ohne Altersabgänge

³ Schätzung der zu besetzenden Stellen in den nächsten 2 Jahren

⁴ voraussichtliche Rückkehrfälle nach Elternzeit/Sonderurlaub

⁵ Zielvorgabe zur Erhöhung des Frauenanteils

* Zielsetzung im Rahmen von Befristungsentscheidungen

Veränderung der Beschäftigtenzahlen (Kopfzahlen)

	am 31.12.2011		am 31.12.2013		Veränderung Frauenanteil in %
	Anzahl	davon weiblich in %	Anzahl	davon weiblich in %	
Gesamtbeschäftigte	390		384		
davon männlich	314		313		
davon weiblich	76	19,49	71	18,49	-1,00
Straßenreinigung, Müllabfuhr und sonstige gewerbliche Bereiche	256		254		
davon männlich	234		233		
davon weiblich	22	8,59	21	8,27	-0,32
Verwaltung (ohne Beamte)	71		71		
davon männlich	30		29		
davon weiblich	41	57,75	42	59,15	+ 1,40
Ausbildung	6		5		
davon männlich	2		2		
davon weiblich	4	66,67	3	60,00	-6,67

Berufsfelder und -gruppen

Berufsfeld: Verwaltung (alle Bereiche)

Berufsgruppe: Beamtinnen und Beamte

BVL-Gruppe	Gesamt	Frauenanteil			davon TZ	
		w	m	in %	w	m
A 14	1	0	1	0,0	0	0
A 13 S	1	0	1	0,0	0	0
A 9 S	1	0	1	0,0	0	0
Summe						
Berufsgruppe	3	0	3	0,0	0	0

Berufsfeld: Verwaltung (alle Bereiche), Küchenchef, Bürobotin, Kleiderkammer

Berufsgruppe: Beschäftigte (ehemalige Angestellte)

EG-Gruppe	Gesamt	Frauenanteil			davon TZ	
		w	m	in %	w	m
SO	1	0	1	0,0	0	0
13	5	1	4	20,0	0	0
12	1	1	0	100,0	1	0
11	5	1	4	20,0	1	0
10	10	4	6	40,0	3	0
9	16	7	9	43,8	5	0
8	13	9	4	69,2	3	0
7	0	0	0	0,0	0	0
6	13	13	0	100,0	11	0
5	7	6	1	85,7	2	0
Summe						
Berufsgruppe	71	42	29	59,15	26	0

Berufsfeld: Verwaltung (Kantine, Hausmeister)

Berufsgruppe: Beschäftigte (ehemalige Arbeiter/innen)

EG-Gruppe	Gesamt	Frauenanteil			davon TZ	
		w	m	in %	w	m
2U	3	2	1	66,7	2	0
3	3	2	1	66,7	2	1
4	2	0	2	0,0	0	0
Summe						
Berufsgruppe	8	4	4	50,0%	4	1

Berufsfeld: Abteilung Betrieb (Straßenreinigung, Müllabfuhr, Recyclinghöfe)

Berufsgruppe: Beschäftigte (ehemalige Arbeiter/innen)

EG-Gruppe	Gesamt	Frauenanteil			davon TZ	
		w	m	in %	w	m
2U	92	17	75	18,48	2	0
3	70	0	70	0,00	0	0
4	31	2	29	6,45	0	0
5	60	2	58	3,33	0	0
6	1	0	1	0,00	0	0
Summe						
Berufsgruppe	254	21	233	8,27	2	0

Berufsfeld: Betrieb (Beschäftigungsprogramme 20 Plus/ Bürgerarbeit, Kooperation)
 Berufsgruppe: Beschäftigte (ehemalige Arbeiterinnen und Arbeiter)

EG-Gruppe	Gesamt	Frauenanteil			davon TZ	
		w	m	in %	w	m
1	9	0	9	0,0	0	0
2Ü	5	0	5	0,0	0	0
Summe Berufsgruppe	14	0	14	0,0	0	0

Berufsfeld: Werkstatt
 Berufsgruppe: Beschäftigte (ehemalige Arbeiter/innen)

EG-Gruppe	Gesamt	Frauenanteil			davon TZ	
		w	m	in %	w	m
3	2	0	2	0,0	0	0
5	4	0	4	0,0	0	0
6	2	0	2	0,0	0	0
7	6	0	6	0,0	0	0
8	3	0	3	0,0	0	0
Summe Berufsgruppe	17	0	17	0,0	0	0

Berufsfeld: Ausbildung

Zahl der Auszubildenden, getrennt nach Geschlecht und Ausbildungsberuf

Art des Ausbildungsverhältnisses	Gesamt	Frauenanteil		
		w	m	in %
Kauffrau/-mann für Bürokommunikation	1	1	0	100,0
Fachkraft für Abfallwirtschaft	1	1	0	100,0
Koch	1	1	0	100,0
Kraftfahrzeugmechaniker/in	2	0	2	0,0
Summe Berufsgruppe	5	3	2	60,0

Von der Arbeit freigestelltes Personal

(Freistellung wegen Elternzeit, Beurlaubung, Rente auf Zeit)

Berufsgruppe/EG-Gruppe	Gesamt	w	m	Frauenanteil in %
<u>Beschäftigte</u> (ehemalige Angestellte)				
9	1	0	1	0,0
13	1	0	1	0,0
Summe	2	0	2	0,0
<u>Beschäftigte</u> (ehemalige Arbeiter/innen)				
2Ü	2	1	1	50,0
3	3	0	3	0,0
4	1	0	1	0,0
5	3	0	3	0,0
8	1	0	1	0,0
Summe	10	1	9	10,0
Summe insgesamt	12	1	11	8,3

Vorlage Nr. 101.17.1362

30. Juni 2014
1 von 5

**Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH
Beteiligung der Städtische Werke AG an der EAM Energie GmbH**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke AG an der EAM Energie GmbH (Stammkapital 100 T€) in Höhe von 49,99 % wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage) zugestimmt.
2. Gleichzeitig wird der Möglichkeit zur Erhöhung des Gesellschaftsanteils auf 50 % bzw. einer Verringerung auf bis zu 42,5 % zugestimmt.
3. Der Erhöhung des Stammkapitals von zunächst 100 T€ auf bis zu 1 Mio. € im Verhältnis des jeweiligen Gesellschaftsanteils wird zugestimmt.
4. Der bestehenden Verkaufsverpflichtung der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH eines bis zu 50 %igen Gesellschaftsanteils an der NETCOM Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH an die EAM Beteiligungen GmbH oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen wird zugestimmt.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Ausgangslage

Aufgrund der Umstrukturierung im E.ON-Konzern haben die Altaktionäre der ehemaligen E.ON Mitte AG (jetzt EAM GmbH & Co. KG) zunächst 100 % der Geschäftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG mit Ausnahme der E.ON Vertriebspart erworben. Die EAM Beteiligungen GmbH (kurz: EAM) ist eine vollständige Tochtergesellschaft der EAM GmbH & Co. KG, die ihrerseits diverse Tochtergesellschaften hält, wozu auch die EAM Energie GmbH gehört. Die EAM Energie GmbH soll als Vertriebsgesellschaft fungieren und vornehmlich im EAM-Netzgebiet Strom- und Gaskunden gewinnen.

Der Aufsichtsrat der STW hat am 01.04.2014 den Vorstand beauftragt, zielführende Verhandlungen mit der EAM aufzunehmen, um sich an einer gemeinsamen Vertriebsgesellschaft zu beteiligen.

2 von 5

Nach intensiven Gesprächen und Vertragsverhandlungen sind die Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) und die EAM – vorbehaltlich noch ausstehender Gremienzustimmungen – übereingekommen, dass der Vertrieb gemeinsam in der EAM Energie GmbH durchgeführt wird. Dahinter steht eine beiderseitige vorteilhafte geschäftliche Bindung, indem die EAM vom gesamten Vertriebs-Know-how der STW für den erfolgreichen Geschäftsauftritt profitiert und die STW über die EAM Energie GmbH einen guten Marktzutritt in das EAM-Netzgebiet bekommt.

Grundstruktur, Ziele und Strategie der Vertriebsgesellschaft

Basis für das entwickelte Geschäftsmodell ist, dass die STW sowohl gesellschaftsrechtlich als auch wirtschaftlich gleichberechtigt zur EAM behandelt wird.

Der Geschäftszweck der Gesellschaft ist der Vertrieb von Strom und Gas sowie sonstigen Zusatzprodukten- und Dienstleistungen (z.B. Smart Home, Notfalldienste u. Versicherungen) im EAM-Stammgebiet mit einem geschätzten Kundenpotential im Bereich Strom von rd. 780.000 Kunden und im Bereich Gas von rd. 100.000 Kunden. Ziel ist es, mittel- bis langfristig einen bedeutenden Marktanteil zu erreichen und damit, neben der E.ON Energie Deutschland GmbH das marktführende Energieunternehmen in der Region zu sein. Der Marktauftritt wird die kommunale und regionale Identität in den Vordergrund stellen sowie eine nachhaltige und erneuerbare Energieversorgung für die Bürger im Fokus haben.

Die Vertriebsgesellschaft wird zunächst ‚schlank‘ aufgestellt werden und damit insbesondere in der ‚start-up-Phase‘ überwiegend Leistungen der Gesellschafter-Unternehmensgruppen in Anspruch nehmen, um den aufwendigen Aufbau eigener Kapazitäten zunächst zu vermeiden und einen schnellen Akquise-Start kurzfristig zu gewährleisten. Erst nach erfolgreichem Markteintritt werden dann sukzessive eigene Personal- und Funktionskapazitäten aufgebaut.

Hinsichtlich der Leistungserbringung der Partner werden insbesondere Beschaffung, Produkt-Know-How/Basket durch die STW erbracht, während die EAM u.a. das Branding und kaufmännische Dienstleistungen erbringt. Das Marketing und der Vertrieb sowie die Steuerung des Shared-Service-Dienstleisters erfolgen voraussichtlich als Querschnittsaufgabe beider Partner.

Die wichtige Funktion des Shared-Service-Dienstleisters wird extern, voraussichtlich an die EnBW Operations GmbH für zunächst 39 Monate (plus zwei-jährige Verlängerungsoption), im Rahmen des laufenden EU-Vergabeverfahrens der EAM vergeben.

Alle Leistungen der Partner werden mit marktgerechten Preisen verrechnet oder durch entsprechende Konzernumlagen abgedeckt (z.B. Beschaffung und kaufmännische Dienstleistungen).

Ein Kernführungsteam von vier Personen (aus beiden Partnerunternehmen) übernimmt in der ‚Start-up-Phase‘ die wesentliche Koordinationsfunktion für alle Abläufe des Unternehmens, flankiert durch eine zweiköpfige Geschäftsführung, die aus Geschäftsführungs- bzw. Vorstandsmitgliedern der Partnerunternehmen besteht. 3 von 5

Vorteile einer gemeinsamen Vertriebsgesellschaft

Für beide Partner ergeben sich gegenüber dem ‚Stand-Alone‘-Szenario deutliche Vorteile, die nachfolgend aufgeführt sind :

- **Vermeidung einer konfrontativen Wettbewerbssituation im ‚kommunalen Lager‘**

Durch die Rekommunalisierung der E.ON Mitte AG entsteht in der Region ein neues kommunal geprägtes Energieunternehmen, das neben dem Kerngeschäft ‚Netze‘ auch den Auftrag hat, ein entsprechendes Vertriebsgeschäft aufzubauen. Falls keine gemeinsame Vertriebsgesellschaft zustande kommt, werden die neue EAM und die STW direkte Wettbewerber, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf den Marktanteil in der Region.

- **Sicherung bestehender und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Region**

Durch die Gründung einer gemeinsamen Vertriebsgesellschaft werden bestehende Arbeitsplätze sowohl bei der EAM als auch bei der STW gesichert. Zudem können perspektivisch zusätzliche Arbeitsplätze in der gemeinsamen Vertriebsgesellschaft sowie in anderen Funktionsbereichen z.B. durch ein optionales mittelfristiges ‚Insourcing‘ der Shared-Service-Dienstleistungen bei Wirtschaftlichkeit geschaffen werden.

- **Realisierung eines signifikant höheren Marktanteils und Ergebnisvolumens**

Der Basis-Business Case weist in der mittelfristigen Ergebnisprognose für beide Partner ein höheres Ergebnisvolumen aus, das signifikant über dem ‚Stand-Alone-Potential‘ liegt. Zudem wird das Ergebnispotential mit einem geringeren Geschäftsrisiko als in einem ‚Stand-Alone-Szenario‘ realisiert.

- **Basis für weitergehende Synergien und Kooperationen**

Die Gründung der gemeinsamen Vertriebsgesellschaft ist eine Chance, um in Zukunft auch auf weiteren Gebieten zusammenzuarbeiten, sofern dies als sinnvoll erachtet wird. Die Gründung einer gemeinsamen Service-Gesellschaft oder die weitere Zusammenarbeit im Bereich der Netze, Erneuerbare Energien und Energiedienstleistungen könnten weitere Schritte zu einer engeren Kooperation beider Partner sein. Sollte die Vertriebsgesellschaft der EAM jedoch ohne STW-Beteiligung erfolgen, werden weitergehende Kooperationen kurz- und mittelfristig eher unwahrscheinlich.

Aus den finalisierten Verträgen sind die folgenden Kernbestandteile hervorzuheben :

4 von 5

- Konsortialpartner der Vertriebsgesellschaft wird neben der STW die EAM Beteiligungen GmbH, eine 100%-ige Tochtergesellschaft der EAM GmbH & Co. KG. Das Stammkapital beträgt zunächst EUR 100.000 und kann später auf bis zu EUR 1,0 Mio. erhöht werden.
Eine Stammkapitalerhöhung soll nur dann erfolgen, wenn die Finanzierung der Gesellschaft nicht durch andere Maßnahmen erfüllt werden kann. Nach dem Business-Plan können bereits ab dem Geschäftsjahr 2019 die entstandenen Anlaufverluste ausgeglichen werden.
Bis dahin soll eine ausreichende Finanzierung der Gesellschaft vorrangig über Gesellschafter-darlehen sichergestellt werden. Eine Stammkapitalerhöhung wird als zweitrangige Möglichkeit betrachtet.
Der Sitz der Gesellschaft ist in Kassel (im Hause der EAM).
- Die EAM Energie GmbH bietet Produkte an, die mit der Versorgung von Privatkunden und Gewerbetreibenden sowie kommunalen Kunden oder Energieversorgern unmittelbar zusammenhängen. Das Absatzgebiet umfasst das EAM-Netzgebiet, **exklusive** des Kasseler STW-Netzgebiets und ihrer bestehenden bzw. in Vorbereitung befindlichen Beteiligungen.
- Die STW erwirbt von der EAM als bisherige Alleingesellschafterin der EAM Energie GmbH zunächst 49,99 % der Geschäftsanteile zum Nennwert. Dritte können unter der Voraussetzung einer signifikanten Mehrwertgenerierung für die Vertriebsgesellschaft Gesellschafter werden, wobei die maximale Beteiligungshöhe Dritter in Summe bei 15 % an der Gesellschaft liegt. Im Falle des Beitritts eines oder mehrerer neue Gesellschafter erhalten die EAM und die STW Anteilsparität bei gleichzeitiger Abschmelzung ihrer jeweiligen Geschäftsanteile auf mindestens 42,5 %.
- Der EAM-Beteiligungen (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) steht im Gegenzug zur Gewährung des 0,01 %-Geschäftsanteils an der EAM Energie GmbH an die STW eine Call-Option auf einen 50%-tigen Geschäftsanteil an der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH zum Ertragswert zu; die Ausübungsfrist dieser Option endet mit Ablauf des 31.12.2016. Diese Call-Option gilt auch, wenn im Rahmen der Beteiligung Dritter an der EAM Energie GmbH eine Beteiligungsparität zwischen STW und EAM hergestellt wird.
- Gesellschafterbeschlüsse werden stets mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gewährleistet die gleichberechtigte Stellung der Gesellschafter STW und EAM in der EAM Energie GmbH. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte (im Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt) entspricht weitestgehend dem Standard im KVV-Konzern.
- Der Konsortialvertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren mit Verlängerungsoption; der Gesellschaftsvertrag hat eine unbestimmte Laufzeit.

- Der Konsortialvertrag sieht vor, dass die Gesellschafter jeweils einen Geschäftsführer entsenden können und von jeder Gesellschaft bis zu zwei Prokuristen bestimmt werden können. 5 von 5

Die wesentlichen Punkte der Geschäftsbeziehung zur Gründung und zum Betrieb der EAM Energie GmbH sind grundsätzlich im Konsortialvertrag geregelt. Der Inhalt des Konsortialvertrages liegt dem Aufsichtsrat der STW vor. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage beigefügt.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wird über den Inhalt und das Ergebnis entsprechend informiert.

In den gewählten Strukturen sind die wirtschaftlichen Risiken kalkulierbar, da die Vertriebsaktivitäten mit geringem Sach- und Personalaufwand entwickelt werden. Das gesamte Verfahren wurde auf Seiten der Stadt Kassel und der STW durch die externe Beratung von CLAIRFIELD Deutschland, Düsseldorf fachlich begleitet.

Der rechtsgültige Abschluss der Verträge steht unter den Vorbehalten der Freigabe des Bundeskartellamtes, den Gremienzustimmungen der jeweiligen EAM-Gesellschafter und der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Die Aufsichtsräte der KVV und der STW haben am 11.6. bzw. 13.6.2014 bereits zugestimmt. Ebenfalls hat der EAM-Konsortialausschuss und der EAM-Aufsichtsrat am 17.6.2014 positiv beschieden.

Die STW wird sich an dem operativen Aufgaben zum Vertriebsaufbau der EAM aus Zeitgründen bereits unmittelbar nach dieser Beschlussfassung und somit vor einem Vollzug des formalen gesellschaftsrechtlichen Beitritts in die EAM beteiligen. Da jetzt noch nicht sämtliche zuvor beschriebenen Vorbehalte ausgeräumt sind, besteht das Risiko, dass die STW entsprechendes Know-how in die EAM transferiert, ohne am Ende Gesellschafter der geplanten gemeinsamen Vertriebsgesellschaft EAM zu sein.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag

der

EAM Energie GmbH

Fassung vom [●] 2014

§ 1

Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

EAM Energie GmbH

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kassel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist der Vertrieb von Energie (Strom und Gas) und weiteren energiewirtschaftlichen Produkten.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind.

2.3 Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ähnliche oder andere Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen, wesentliche Betriebsteile und/oder Geschäftsbereiche auszugliedern, zu veräußern, auf Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen zu übertragen und/oder sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer (Konzern-) Holdinggesellschaft zu beschränken.

- 2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Vertretungen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am folgenden 31. Dezember.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro (€) 100.000,00 (in Worten: einhunderttausend Euro). Es ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 100.000 im Nennbetrag von jeweils € 1,00.

§ 5

Gesellschafterversammlung

- 5.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jährlich abzuhalten. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Veranlassung der Geschäftsführung statt oder wenn dies von Gesellschaftern gegenüber der Geschäftsführung verlangt wird, die mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten.
- 5.2 Alle Gesellschafterversammlungen werden durch mindestens einen Geschäftsführer einberufen, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich oder per Telefax oder E-Mail. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung jeweils nicht mitgerechnet. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung anzugeben. Sind die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen. Verlangt ein Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung nach § 5.1 und kommen die Geschäftsführer diesem Verlangen nicht

innerhalb von 14 Tagen nach, ist der Gesellschafter berechtigt, selbst die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

- 5.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter rechtzeitig geladen sind und Gesellschafter, die mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten, anwesend oder vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit hat die Geschäftsführung unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten einzuberufen. Soweit nicht in diesem § 5.3 abweichend geregelt, gelten für die Einladung dieser zweiten Gesellschafterversammlung die Bestimmungen des § 5.2. Die zweite Gesellschafterversammlung ist im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte der ersten Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung hinzuweisen.

§ 6

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- 6.1 Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:
- (a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erhöhungen und Herabsetzungen des Stammkapitals;
 - (b) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und eines etwaigen Beirates;
 - (c) die Wahl des Abschlussprüfers. Kommt eine Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers nicht bis zum Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres zustande, wird der Abschlussprüfer auf Antrag eines Gesellschafters durch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) in Düsseldorf bestimmt;
 - (d) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Zustimmung zur Erteilung und zum Widerruf von Prokura;
 - (e) die Ergebnisverwendung;
 - (f) die Auflösung der Gesellschaft;

- (g) die Zustimmung zu einer Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon;
 - (h) die Verabschiedung, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (einschließlich des Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte);
 - (i) der Ausschluss von Gesellschaftern und die Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - (j) die Verabschiedung der Risikoleitlinie bestehend u.a. aus generellen Richtlinien zu Energiebeschaffungsvorgängen;
 - (k) die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder eines Gesellschafterbeschlusses einer Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen.
- 6.2 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden stets mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst, auch wenn das Gesetz ein geringeres Mehrheitserfordernis vorsieht.
- 6.3 Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder - wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung oder mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklären - außerhalb von Gesellschafterversammlungen telefonisch (auch durch Konferenzschaltung oder Videokonferenz), schriftlich, per E-Mail oder Telefax oder einer Kombination davon gefasst.
- 6.4 In der Gesellschafterversammlung gewähren je nominal € 1,00 (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 6.5 Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung vertreten lassen oder eine Stimmbotschaft in Textform überreichen lassen. Der Vertreter hat auf Verlangen eines Gesellschafters seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer Vollmacht in Textform - soweit nicht weitergehende Formerfordernisse einzuhalten sind - nachzuweisen.

- 6.6 Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, dem die Versammlungsleitung obliegt. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, aus dem Ort und Tag der Gesellschafterversammlung, die Teilnehmer, die Zahl der vertretenen Stimmen, die Tagesordnung und das Ergebnis der Beschlussfassungen ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Dies gilt entsprechend für Gesellschafterbeschlüsse, die ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gefasst wurden, mit der Maßgabe, dass diese von den Geschäftsführern schriftlich festgestellt werden.
- 6.7 Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten nach Zugang des Protokolls gemäß § 6.6 zulässig.

§ 7 Geschäftsführung

- 7.1 Die Gesellschaft soll mindestens zwei Geschäftsführer haben. Den Gesellschaftern EAM GmbH & Co. KG, Kassel, und Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, steht jeweils das Sonderrecht (§ 35 BGB) zu, eine Person als Geschäftsführer zu entsenden. Für die Abberufung dieser entsandten Geschäftsführer ist allein der jeweils entsendende Gesellschafter zuständig; dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund i. S. v. § 38 Abs. 2 GmbHG zur Abberufung dieses Geschäftsführers vorliegt. Etwaige weitere Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- 7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.3 Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- 7.4 Die Gesellschafterversammlung kann einen jeden, mehrere oder alle Geschäftsführer von etwaigen Wettbewerbsverboten gegenüber der Gesellschaft und/oder den mit ihr verbundenen Gesellschaften befreien.
- 7.5 Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer durch die Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, zu deren Ausführung die Geschäftsführer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet sind
- 7.6 Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss oder in einer von ihr erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder eines etwaigen Beirats bedürfen, aufstellen und diesen Katalog jederzeit abändern.
- 7.7 Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen gemäß § 7.6 bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch dann, wenn sie in Gesellschaften vorgenommen werden, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt in einer Weise beteiligt ist, dass sie Zustimmungsvorbehalte für derartige Geschäfte oder Maßnahmen etablieren kann. Die Geschäftsführung hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass die Geschäfte und Maßnahmen in diesen Gesellschaften einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaften bedürfen und vor Erteilung einer solchen Zustimmung ihrerseits die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.
- 7.8 Die Gesellschafterversammlung kann widerruflich ihre Einwilligung zu bestimmten Arten von Geschäften, die ihrer Zustimmung bedürfen, allgemein oder unter der Voraussetzung geben, dass bei den einzelnen Geschäften die von ihr festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Sie kann insbesondere für die Übertragung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens Generalzustimmungen nach festgesetzten Kriterien erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus im Einzelfall Geschäfte und Maßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen, auch soweit sie nicht von dem Katalog gemäß § 7.6 umfasst sind.

§ 8

Zusammenlegung von Geschäftsanteilen/ Verfügung über Geschäftsanteile

- 8.1 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.
- 8.2 Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile und Teile von solchen, einschließlich einzelner Gesellschafterrechte - insbesondere durch Veräußerung, Verpfändung oder aufgrund Einbringung in eine andere Gesellschaft - bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 9

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 9.1 Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches von der Geschäftsführung aufzustellen und zu unterzeichnen.
- 9.2 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, Vorabauschüttungen oder Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn beschließen.
- 9.4 Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 10 Beirat

- 10.1 Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit einen Beirat einsetzen. Die Zahl, Amtszeit, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann festgelegt werden.
- 10.2 Der Beirat hat die Geschäftsführung im Rahmen seiner Befugnis zu beraten. Er kann bei Bedarf seinerseits Berater hinzuziehen. Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat sind auf den Beirat nicht anwendbar.
- 10.3 Der Beirat ist berechtigt, im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag seine Geschäftsordnung selbst festzusetzen.

§ 11 Dauer der Gesellschaft, Kündigung und Auflösung

- 11.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Gesellschafters, die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.
- 11.2 Durch die Kündigung aus wichtigem Grund wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Verwertung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters erfolgt durch Einziehung gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe des Ertragswertes des Geschäftsanteils. Die Gesellschaft kann statt dessen auch verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Soweit die Gesellschaft die Abtretung des Geschäftsanteils an eine von ihr bezeichnete Person verlangt, wird die Abfindung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet.
- 11.3 Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig. Die für Geschäftsführer geltenden Bestimmungen dieses

Gesellschaftsvertrages betreffend die Vertretung der Gesellschaft gelten auch für Liquidatoren.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 12.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- 12.2 Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- (a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer die kostendeckenden Masse abgelehnt wird;
 - (b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden;
 - (c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere wenn er seine Pflichten im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft in einer Weise verletzt, die den übrigen Gesellschaftern eine weitere Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft als unzumutbar erscheinen lässt;
 - (d) ein Gesellschafter seine Anteile auf ein verbundenes Unternehmen übertragen hat, das verbundene Unternehmen die Eigenschaft als verbundenes Unternehmen verliert und die Beteiligung gleichwohl auch auf Aufforderung nicht auf den ursprünglichen Gesellschafter (oder ein anderes seiner verbundenen Unternehmen) zurückübertragen wird.
- 12.3 Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu; seine Stimmen zählen nicht mit. Die Einziehung wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.

- 12.4 Die Beschlussfassung nach vorstehendem § 12.3 darf nur innerhalb von sechs Monaten gefasst werden, nachdem das Vorliegen des Einziehungsgrundes allen Gesellschaftern bekannt geworden ist.
- 12.5 Die Gesellschaft kann statt dessen auch verlangen, dass der Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Für die Beschlussfassung zur Zwangsabtretung gelten die vorstehenden Bestimmungen in § 12 zur Beschlussfassung über die Einziehung entsprechend.
- 12.6 Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters oder einer Einziehung eines Geschäftsanteils nach diesem § 12 hat der betreffende Gesellschafter einen Anspruch auf ein Abfindungsentgelt, das sich nach den Bestimmungen des § 13 berechnet. Im Falle der Zwangsabtretung nach diesem § 12.5 schuldet der Anteilserwerber die nach Maßgabe von § 13 zu bestimmende Abfindung.

§ 13 Abfindung

- 13.1 In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter ganz oder teilweise infolge einer Kündigung, Einziehung oder einer Abtretungsverpflichtung nach diesem Vertrag aus der Gesellschaft ausscheidet, entspricht das ihm zustehende Entgelt dem anteiligen Unternehmenswert, der nach Maßgabe der Ertragswertmethode ermittelt wird.
- 13.1 Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden auf die Höhe des Abfindungsentgelts verständigen, entscheidet darüber ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter (§ 317 ff. BGB) für alle Beteiligten abschließend und verbindlich.

Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden auf einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verständigen, wird der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Antrag eines Beteiligten vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Düsseldorf bestimmt. Der Auftrag ist dem

Schiedsgutachter von beiden Beteiligten zu erteilen. Verweigert ein Beteiligter die Beauftragung ohne wichtigen Grund oder erteilt er den Auftrag nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den jeweils anderen Beteiligten, ist der andere Beteiligte berechtigt, die Beauftragung selbst und im Namen beider Beteiligten durchzuführen. Wünscht der Schiedsgutachter eine branchenübliche Haftungsbegrenzung für seine Tätigkeit, ist kein Beteiligter berechtigt, die Beauftragung unter Hinweis darauf abzulehnen.

Der Schiedsgutachter darf für keinen der Beteiligten zuvor tätig gewesen sein. Er hat den Beteiligten vor einer Entscheidung Gelegenheit zum schriftlichen und mündlichen Vortrag zu geben und seine Entscheidung schriftlich zu begründen. An die zwischen den Gesellschaftern getroffenen Vereinbarungen, insbesondere auch die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages, ist der Schiedsgutachter gebunden.

Etwaige Einwendungen gegen die Verbindlichkeit des Schiedsgutachtens gemäß § 319 BGB sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Schiedsgutachtens gerichtlich geltend zu machen; anderenfalls sind sie verwirkt.

Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens trägt jeder Beteiligte selbst.

- 13.3 Scheidet ein Gesellschafter aus einem aus seiner Sphäre stammenden wichtigen Grund aus der Gesellschaft aus, so ist das Abfindungsentgelt um 10 % zu verringern.
- 13.4 Das Entgelt wird in vier gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem Ablauf des sechsten auf das Ausscheiden folgenden Kalendermonats, an den ausscheidenden Gesellschafter ausgezahlt. Die Gesellschaft hat das Recht, wenn die Liquiditätslage dies erfordert, den Auszahlungszeitraum auf bis zu sechs gleiche Halbjahresraten zu verlängern. Der jeweils geschuldete Saldo ist vom Tage des Ausscheidens an mit 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Dreimonats-Euribor (360 Zinstage) jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den jeweiligen Zahlungsraten halbjährlich im Nachhinein zu zahlen. Vorzeitige Zahlungen auf das Abfindungsguthaben sind, ganz oder teilweise, unter Verrechnung mit den nächst fälligen Zahlungen, jederzeit zulässig, ohne daß hierdurch eine Verpflichtung zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter entgehenden Zinszahlungen begründet wird. Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs.

1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet. Steht die Höhe des Entgeltes noch nicht fest, sind zu den vorgenannten Terminen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Etwaige Ansprüche gegen den ausscheidenden Gesellschafter sind mit seinem Ausscheiden fällig.

- 13.4 Der ausscheidende Gesellschafter kann von den verbleibenden Gesellschaftern Sicherheitsleistung wegen seines Abfindungsentgelts beanspruchen. Sicherheiten können die verbleibenden Gesellschafter auch durch Übernahme der persönlichen selbstschuldnerischen Bürgschaft für die Abfindungsverbindlichkeit der Gesellschaft und durch Verpfändung ihrer Geschäftsanteile an den ausscheidenden Gesellschafter leisten.
- 13.5 Das Abfindungsentgelt ist insgesamt sofort zur Zahlung fällig, wenn
- (a) die übrigen Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach einer entsprechenden Aufforderung gemäß § 13.4 Sicherheit leisten;
 - (b) eine Rate trotz Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Fälligkeit (unter Berücksichtigung etwaiger Anpassungen oder Stundungen gemäß § 13.3) gezahlt wird;
 - (c) die Gesellschaft die Zahlungen einstellt;
 - (d) über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - (e) sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.
- 13.6 Sollte nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters die Grundlage für die Bemessung des Abfindungsentgeltes geändert oder berichtigt werden, etwa infolge einer steuerlichen Außenprüfung, so wird hierdurch die Höhe des nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ermittelten Entgeltes nicht berührt.
- 13.7 Übernimmt ein Mitgesellschafter oder ein von der Gesellschafterversammlung benannter Dritter den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters, so haftet die Gesellschaft wie ein Bürge ohne die Einrede der Vorausklage für die vom Erwerber übernommenen Abfindungsverbindlichkeiten.

- 13.8 Der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft können mit Zustimmung aller Gesellschafter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelungen zum Abfindungsentgelt und seiner Zahlung vereinbaren.

§ 14 Bekanntmachungen

- 14.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen lediglich im Bundesanzeiger.
- 14.2 Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift.

§ 15 Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den (auch mittelbaren) Anteilseignern ihrer Gesellschafter alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Gemeinde- und Kreisordnungen und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 16 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den durch ihre Errichtung anfallenden Gründungsaufwand (insbesondere Kosten der Errichtung, Notarkosten, Registergebühren, Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von Euro 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).

§ 17
Verschiedenes

- 17.1 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.2 Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Gesellschafter der Gesellschaft eine Regelung vereinbaren, die nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Gesellschaftsvertrag.

* * *

Vorlage Nr. 101.17.1363

30. Juni 2014
1 von 10

**Städtische Werke Aktiengesellschaft
Gründung der Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG
Gründung der Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG durch die Städtische Werke AG (STW) als hundertprozentige Tochtergesellschaft mit einer Kommanditeinlage von 1 Mio. € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Gründung der Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG durch die Städtische Werke AG (STW) als hundertprozentige Tochtergesellschaft mit einer Kommanditeinlage von 1 Mio. € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bei beiden Gesellschaften zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Reduzierung auf bis zu jeweils 25,1 % wird zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Ausgangslage

Bereits mit der Gründung der Windpark Söhrewald / Niestetal GmbH & Co. KG (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2. September 2014 - Vorlage Nr. 101.17,1010) wurden die Inhalte der Windparkprojekte detailliert beschrieben. Diese Beschlussvorlage bezieht sich auf die Gründung zwei weiterer Projektgesellschaften, die Gesamtinvestitionen von rd. 88 Mio. € auslösen (Kaufunger Stiftswald 53 Mio. € und Rohrberg 35 Mio. €).

Gesellschaftsmodell

2 von 10

Die Städtische Werke AG gründet zunächst für diese Windparks die jeweilige Projektgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG. Dieses Vorgehen ermöglicht die Realisierung von Bürgerbeteiligungen und projektbezogenen Fremdfinanzierungen durch Kreditinstitute.

Die Projektgesellschaft sieht als Geschäftszweck im Kern den Bau, Erwerb und Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sowie den Vertrieb des erzeugten Stroms vor.

Als Komplementärin dieser Projektgesellschaften dient die bereits gegründete Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH. Diese Verwaltungs-GmbH kann auch zukünftigen Windpark-Projektgesellschaften als Komplementärin dienen. Die Verwaltungs-GmbH führt die Geschäfte der einzelnen GmbH & Co. KGs und vertritt diese gegenüber Dritten.

Zu Beginn wird die Städtische Werke AG 100% an der Projektgesellschaft halten. Nach der Inbetriebnahme der WEA werden die Kommanditanteile interessierten Bürger-Energiegenossenschaften und weiteren kommunal geprägten Unternehmen (z. B. SUN-Partnern) in der Region angeboten. Je nach tatsächlichen Nachfragevolumina ist nicht ausgeschlossen, dass im zweiten Schritt auch überregionalen Unternehmen mit kommunaler Prägung Anteile zum Erwerb an der Projektgesellschaft angedient werden. Dabei wird die Städtische Werke höchstens 74,9% der Gesellschaftsanteile abgeben, so dass mindestens 25,1% im Eigentum der Städtische Werke AG verbleiben.

Eine Auszahlung des Fremdkapitals setzt formal im Kern voraus, dass alle für den Betrieb des Windparks notwendigen Verträge, Dienstbarkeiten, Rechte und Pflichten im Allgemeinen auf die jeweilige Projektgesellschaft laufen. Mit fortschreitender Projektdauer steigen der Aufwand und damit das Risiko von Verzögerungen bei der notwendigen Projektübertragung von der STW auf die Projektgesellschaft. Speziell eine spätere Übertragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten (z.B. für Kabeltrassen) auf die Projektgesellschaft birgt ein gewisses Risiko, stellen diese doch für die Banken unter anderem ein entscheidendes Kriterium für die Kreditwürdigkeit der Projektgesellschaft dar.

Zusammenfassend verbindet die STW mit der rechtzeitigen Gründung von Projektgesellschaften signifikante Verminderungen formaler und finanzieller Risiken. Der Projektfortschritt wird durch die Minderung rechtlicher Risiken beschleunigt und der Vorfinanzierungsbedarf durch die STW entsprechend reduziert.

Mit einer positiven Entscheidung zu dieser Beschlussvorlage sollen die Projekte anschließend in das Genehmigungsverfahren gehen. Gleichzeitig werden planerische Vorbereitungen getroffen, um nach erfolgreicher Genehmigung sofort mit der Realisierung der Windparks beginnen zu können. Ebenfalls startet der Planungsprozess für den gemeinsamen Netzanschluss. Nach erfolgreicher Genehmigung und weiterhin positiver Wirtschaftlichkeitsprognose gehen die Projekte voraussichtlich Ende 2014 in die Realisierungsphase.

Unter Einhaltung eines stringenten Zeitplanes sind zumindest Teil-Inbetriebnahmen Ende 2015 aus heutiger Sicht möglich. Dies hat einen wesentlichen Einfluss auf die Gesamt-Wirtschaftlichkeit, da in 2016 eine starke Degression („Atmender Deckel“) zu erwarten ist.

Bei den Berechnungen zur Projektwirtschaftlichkeit wurde die maximale Degression für Inbetriebnahme aller Anlagen im ersten Quartal 2016 angenommen (konservative Betrachtung).

3 von 10

Da sich der Projektverlauf der verschiedenen Windparks durchaus unterschiedlich entwickelt hat, wird das ursprüngliche Projekt „3-Berge“ nunmehr nur noch mit dem Teilprojekt „Windpark Rohrberg“ vorangebracht.

Aktueller Stand der EEG-Entwicklung

Die genannten Windprojekte werden in den zeitlichen Anwendungsbereich des novellierten EEG 2014 fallen. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich bis zum Sommer 2014 abgeschlossen sein und das Gesetz zum 1. August 2014 in Kraft treten.

Die STW hat den Inhalt der bisher bekannten Kabinettsfassung vom April 2014 analysiert. Es ist davon auszugehen, dass sich die wesentlichen Inhalte des Entwurfs im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren nicht mehr signifikant verschlechtern werden. Dieser Stand des EEG im Gesetzgebungsverfahren wird als Grundlage für die nachstehend genannten Betrachtungen angenommen.

Politisches Ziel ist nach wie vor die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung. Um die Ausbauziele zu erreichen, werden neue Instrumente der Mengensteuerung eingeführt. Im EEG 2014 wird ein gesetzlicher Ausbaupfad verankert, der für die Windenergie an Land von einem jährlichen Zubau von 2.500 MW ausgeht. Stillgelegte Windenergieanlagen werden vom Zubau abgezogen. Die Absenkung der Vergütung wird nicht mehr zum Beginn eines Jahres erfolgen, sondern ab dem 1. Januar 2016 vierteljährlich. Wird der Ausbaupfad deutlich überschritten, erhöht sich die Degression stufenweise. Spiegelbildlich wird die Degression bei einer deutlichen Unterschreitung abgesenkt. Die angepasste Degression greift erst für Anlagen, die fünf Monate nach Feststellung der Zielabweichung in Betrieb genommen werden.

Die finanzielle Förderung der Windenergie an Land wird insgesamt gekürzt werden. Gleichzeitig soll durch die Weiterentwicklung des Referenzertragsmodells sichergestellt werden, dass an guten Binnenlandstandorten weiterhin ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen möglich ist.

Die Integration der erneuerbaren Energie in den Strommarkt wird vorangetrieben, indem die Direktvermarktung grundsätzlich verpflichtend wird.

Darüber hinaus ist geplant, spätestens 2017 die finanzielle Förderung und ihre Höhe für die erneuerbaren Energien wettbewerblich über technologiespezifische Ausschreibungen ermittelt werden. Als Pilotprojekt sind Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen vorgesehen.

- **Chancen**

4 von 10

Das im EEG 2014 enthaltene gesetzliche Ausbauziel von 2.500 MW wird voraussichtlich deutlich überschritten werden, so dass für 2016 mit einer einschneidenden Degression der Vergütung zu rechnen ist. Mit einem kurzfristigen Beschluss über die Freigabe der Windprojekte besteht die Chance, die wirtschaftlichen Vorteile einer Inbetriebnahme im ersten Quartal 2016 zu erlangen. Eine Inbetriebnahme noch in 2015 kann von den Herstellern nicht mehr garantiert werden. Teilinbetriebnahmen in 2015 werden aber angestrebt.

Die verpflichtende Direktvermarktung kann für kommunale Stadtwerke durchaus als Chance für neue Geschäftsfelder gesehen werden. Hier besteht für eigene als auch fremde EE-Anlagen die Möglichkeit, den erzeugten Strom im eigenen Namen zu vermarkten und auf dieser Basis attraktive Produkte für Endabnehmer anbieten zu können.

- **Risiken**

Verzögerungen bei der Inbetriebnahme führen aufgrund der vierteljährliche Degression im Jahr 2016 im Zusammenwirken mit dem atmenden Deckel zu den entsprechenden Abschlägen bei den Vergütungssätzen und damit bei der Gesamtwirtschaftlichkeit.

Risiko umweltrechtlicher Verbandsklagen

Anerkannten Naturschutzverbänden kann nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in bestimmten Fällen ein Klagerecht gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen zustehen. Naturschutzverbände sind im nicht förmlichen Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch zur Beteiligung grundsätzlich weder berechtigt noch klagebefugt. Das einfache, nicht förmliche Genehmigungsverfahren steht nur Antragstellern mit kleineren Vorhaben und geringem naturschutzfachlichem Konfliktpotenzial offen. Dieses Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ist für Windparks bis zu 19 Anlagen möglich.

Stellt die Genehmigungsbehörde (RP Kassel) im Rahmen des Verfahrens jedoch die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fest, ergibt sich daraus auch eine Klagebefugnis der Naturschutzverbände. Grundlage für die Entscheidung über die Pflicht zur Durchführung einer UVP ist eine umfangreiche Vorprüfung, die alle relevanten Schutzgüter umfasst.

Die bislang vorliegenden naturschutzfachlichen Gutachten für die Windprojekte „Stiftswald“, „Rohrberg“ und „Buchberg“ zeigen, dass die Schutzgüter, die in einer UVP relevant sind, nicht derart beeinträchtigt werden, dass mit einer Pflicht zur UVP zu rechnen ist. Generell wurden bis jetzt in den Gutachten keine erheblichen Beeinträchtigungen, die einer Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen könnten, erfasst. Die Genehmigungsbehörde muss im Rahmen einer allgemeinen UVP-Vorprüfung die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Schutzgüter untersuchen und ihre Einschätzung dann im Staatsanzeiger, vor Erteilung der BImSchG Genehmigung, veröffentlichen.

Sollte, entgegen der nicht zu erwartenden UVP Pflicht, das RP Kassel im Rahmen der allgemeinen UVP Vorprüfung doch zu dem Ergebnis kommen, dass eine UVP Pflicht besteht, muss das längere, förmliche BImSchG-Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Verbände durchgeführt werden. Nur in diesem Fall kann sich eine Klagebefugnis der Verbände ergeben, in welchem anerkannte Naturschutzverbände die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, gerichtlich überprüfen lassen. Eine Genehmigung, die zum Beispiel gegen Artenschutzrecht verstößt, ist rechtswidrig. Allerdings hat die aktuelle Rechtsprechung die „naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative“ der Genehmigungsbehörden gestärkt. Wurde ein Projekt genehmigt, ist daher anzunehmen, dass die Behörde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Umweltrecht zutreffend bewertet hat.

Fazit:

Das Risiko umweltrechtlicher Verbandsklagen ist aufgrund des zu erwartenden positiven Ergebnisses der allgemeinen UVP-Vorprüfung und des darauf aufbauenden nicht förmlichen, kurzen BImSchG-Verfahrens nicht zu erwarten. Das arten- und naturschutzrechtliche Konfliktpotenzial der Standorte ist aufgrund der detaillierten Untersuchungen eingrenzbar, so dass zu erwarten ist, dass die Schutzgutanalyse einer allgemeinen UVP-Vorprüfung durch das RP Kassel positiv ausfällt. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass ein zeitintensives Verbandsklageverfahren gegen die Genehmigungsbescheide zu erwarten ist.

Windprojekt „Kaufunger-Stiftswald“

In dem Windparkprojekt „Kaufunger-Stiftswald“ sollen 9 Windkraftanlagen der 3-MW-Klasse errichtet werden. Das vertraglich gesicherte Projektgrundstück liegt südlich von Kaufungen, westlich von Helsa und nördlich von Eschenstruth auf den Erhebungen Bielstein (540 m ü. NN) und Großer Belgerkopf (497 m ü. NN).

Die vorherrschenden Windverhältnisse wurden im Jahr 2013 durch zwei bankfähige Windertragsgutachten ermittelt. Im Herbst 2013 wurde von der STW auf dem benachbarten Rohrberg ein 100 Meter hoher Windmessmast errichtet. Die Dauer der Messkampagne ist auf mindestens ein Jahr ausgelegt. Aktuell liegen nun ½-jahres Auswertungen vor. Diese zeigen ein besseres Windpotenzial als ursprünglich angenommen wurde.

Um eine noch höhere Sicherheit über die zu erwartende Windhöufigkeit zu erlangen, hat STW in Kooperation mit dem Fraunhofer Institut IWES aus Kassel eine hochmoderne LiDAR Messung (Light Detektion and ranging) beauftragt. Die Ergebnisse werden ebenfalls mit der 12-Monats-Auswertung des Windmessmastes im November 2014 vorliegen.

Der geplante weitere Projektablauf sieht vor, den BImSchG-Antrag rechtzeitig einzureichen, um den Genehmigungsbescheid im ersten Quartal 2015 zu erlangen. Die Bauarbeiten können Anfang 2015 beginnen, wenn die Genehmigung bis zum 31.01.2015 vorliegt. Der Windpark Stiftswald könnte dann voraussichtlich bis zum ersten Quartal 2016 in Betrieb genommen werden (vgl. Anlage Zeitplan). Problematisch ist hier die zeitliche Befristung der erforderlichen Rodungsarbeiten (Ende Februar 2015) werden.

Hier hat die Genehmigungsbehörde in den vergangenen Windparkprojekten jedoch eine Kulanzregelung angewendet.

6 von 10

Voraussichtliche Projektentwicklungskosten

Projektentwicklung bis heute	ca.	0,4 Mio. €
Projektentwicklung bis Genehmigungsantrag weitere ca.		0,3 Mio. €
Kosten nach Genehmigungsverfahren ca.		0,6 Mio. €

Anlagenauswahl

Die Windenergieanlage Enercon E-115 mit einer Nennleistung von 3 MW und einer Nabenhöhe von 149 m stellt bei diesem Projekt die technisch optimale Anlage dar. Besonders das Starkwindregelkonzept kommt an diesem Standort gut zur Geltung.

Im Vergleich ist die Vestas V126 als reine Schwachwindanlage konzipiert und kann an diesem windstarken Standort ggf. dauerhaft überbeansprucht werden. Die Vestas V112 3,3 MW verfügt gegenüber der bereits betriebenen Variante mit 3,0 MW über ein überarbeitetes Generatorkonzept. Die Technik kann als ausgereift betrachtet werden. Aufgrund des kürzeren Rotors und der geringeren Nabenhöhe ist allerdings die Ausbeute des herrschenden Winddargebots nicht optimal.

Windprojekt „Hessisch Lichtenau – Rohrberg“

Das Windprojekt Rohrberg befindet sich nördlich der Gemeinde Hessisch Lichtenau. Für das Projekt wird der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag für fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 vorbereitet. Die laufenden naturschutzfachlichen Untersuchungen lassen zum jetzigen Zeitpunkt keinen Grund erwarten, der der Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen könnte. Die weiteren Projektdetails können den vorangegangenen AR-Vorlagen entnommen werden.

Es ist vorgesehen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Rohrberg Anfang 2015 zu erhalten. Die Rodungsmaßnahmen müssen bis Ende Februar abgeschlossen sein. Anschließend könnten die Baumaßnahmen beginnen. Eine Inbetriebnahme im 1. Quartal 2016 wird angestrebt.

Voraussichtliche Projektentwicklungskosten

Projektentwicklung bis heute ca. (inkl. Buchberg)		0,4 Mio. €
Projektentwicklung bis Genehmigungsantrag weitere ca.		0,3 Mio. €
Kosten nach Genehmigungsverfahren ca.		0,4 Mio. €

Anlagenauswahl

7 von 10

Die Windenergieanlage Enercon E-115 mit einer Nennleistung von 3 MW und einer Nabenhöhe von 149 m stellt sich in dem Projekt als die technisch optimale Anlage dar. Besonders das Starkwindregelkonzept kommt an diesem Standort gut zur Geltung. Bezüglich der Alternativenanlagen wird auf die Begründung im Projekt Stiftswald verwiesen.

Gemeinsamer Netzanschluss

Für jeden Windpark wurden zunächst individuelle Netzanschlusskonzepte erstellt.

Für das Projekt Kaufunger-Stiftswald besteht die Möglichkeit einen Großteil des erzeugten Windstroms in den Netzverknüpfungspunkt des bestehenden Windparks Söhrewald anzuschließen. Allerdings reicht die dort noch freie Kapazität nicht aus, um den gesamten Windstrom einspeisen zu können. Zusätzlich würde der Bau einer Übertragungsleitung in das nächstgelegene Mittelspannungsnetz (z.B. in Kaufungen) erforderlich werden, um die restliche Energiemenge einspeisen zu können.

Die Projekte Rohrberg und ggf. später auch Buchberg könnten auf der Hochspannungsebene (110 kV) an das Netz der E.ON Netz GmbH bei Hessisch Lichtenau angeschlossen werden. Eine erste Netzanschlussanfrage wurde positiv beantwortet. Der Anschluss wäre mit dem Bau einer 12 km langen Anschlussleitung und eines eigenen Umspannwerks unterhalb der Hochspannungs-Freileitung verbunden. Die Kosten für die Netzanschlüsse sind in Konsequenz durch die Windparkgesellschaften zu tragen.

Durch die räumliche Nähe der Windprojekte Kaufunger-Stiftswald, Rohr- und Buchberg ergibt sich die strategische Chance zur Realisierung eines gemeinsamen Netzanschlusses für alle drei Windparks. Vorgesehen ist der Bau eines zentralen Umspannwerkes im Windpark Kaufunger Stiftswald. Dieses modular angeordnete Umspannwerk könnte den Strom aller drei Windparks sammeln, ihn auf die Hochspannungsebene transformieren und anschließend über ein Hochspannungs-Erdkabel in das Kasseler Stadtnetz einspeisen. Die geplante modulare Bauweise bietet die Option durch eine Erweiterung des Umspannwerks weitere geplante Windparks anzuschließen.

Dieser gemeinsame Netzanschluss könnte durch die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) geplant und realisiert werden. Die Kosten hierfür müssen anteilig von den Windparks getragen werden. Diese Variante ist bereits bei Umsetzung der o.g. Windparkprojekte wirtschaftlicher als Einzellösungen. Da weitere Parks in dem Bereich geplant sind, ist die Chance auf eine spätere Kostenbeteiligung gegeben. Dies erhöht nachträglich die Wirtschaftlichkeit der Ursprungsprojekte. Daher wird diese Variante favorisiert. Allerdings ist diese Variante nur sinnvoll, wenn die o.g. Windparkprojekte zu ähnlichen Zeitpunkten realisiert werden.

Um den Netzanschluss rechtzeitig zur geplanten Inbetriebnahme der Windprojekte gewährleisten zu können, muss NSG mit der Planung kurzfristig beginnen. Hierdurch fallen Planungskosten an, die anteilig auf die Projekte verteilt werden.

Die Bestellung der erforderlichen Anlagen wird von NSG zeitnah ausgelöst, um den Netzanschluss rechtzeitig (Anfang 4. Quartal 2015) bereit zu stellen. Dies wird jedoch nur erfolgen, sofern das Genehmigungsverfahren sich für mindestens zwei Windparkprojekte (Buchberg und Stiftswald) positiv abzeichnet oder weitere Windparks (SUN, HSE) diesen Netzanschluss mitbenutzen werden.

Unter Vorlage der Kostenschätzungen und Abwägung der Chancen und Risiken hat der Aufsichtsrat der STW am 11. Juni 2014 der Realisierung eines gemeinsamen Netzanschlusses für die beiden Windparks zugestimmt.

Wirtschaftlichkeit

Auf der Basis der EEG-Kabinettsfassung von April 2014 wurde die Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Projekte Kaufunger Stiftswald und Rohrberg erstellt.

Rückmeldungen aus der Windbranche lassen darauf schließen, dass die Zubaurate für den geplanten „atmende Deckel“ im maßgeblichen Zeitraum deutlich übertroffen werden wird. Für den anvisierten Inbetriebnahmezeitpunkt 1. Quartal 2016 wurde daher die max. Degression für die erhöhte Anfangsvergütung angesetzt. Der aktuelle Stand für das EEG 2014 sieht zudem eine verpflichtende Direktvermarktung des erzeugten Stroms vor, was zu einer zusätzlichen Kostenposition für die Windparkprojekte im Vergleich zu dem aktuellen EEG 2012 führt und dementsprechend berücksichtigt ist. Auf Basis der prognostizierten Winderträge der 1/2-Jahresmessung auf dem Rohrberg sind neben der Verfügbarkeit und der Transportverluste weitere Abschläge für mögliche, unentgeltliche Netzabschaltungen und andere Unwägbarkeiten vorgenommen worden.

Die Wirtschaftlichkeit der Projekte wurde durch den Vorstand geprüft und verspricht aus heutiger Sicht eine angemessene Rendite, die insbesondere auf die überdurchschnittlichen Windhöffigkeiten der jeweiligen Standorte zurückzuführen ist.

Zusammenfassung

Die beiden vorgenannten Windparkprojekte „Kaufunger Stiftswald“ und „Rohrberg“ sind insgesamt sehr positiv einzuschätzen. Besonders die sich abzeichnende sehr gute Windhöffigkeit, die insgesamt noch deutlich über dem Wert des Windparks Söhrewald liegt, ist bemerkenswert. Die Windertragsgutachten deuten darauf hin, dass es sich bei den genannten Projekten um sehr gute Standorte handelt, die wirtschaftlich betrieben werden können. Die Datengrundlage für die Windertragsgutachten wird momentan durch eine Windmessung am Rohrberg und durch LiDAR-Messungen im Laufe des Jahres 2014 noch wesentlich verbessert.

Entgegen der ursprünglichen Zeitplanung haben sich Verzögerungen ergeben, die eine vollständige Inbetriebnahme aller o.g. Windparks in 2015 nicht mehr realistisch erscheinen lassen.

Hierzu führten u. a. Unsicherheiten bei der EEG-Novellierung im ersten Quartal 2014 und ein unerwarteter Mehraufwand bei der Vogel- und Fledermauskartierung aufgrund von Zusatzforderungen durch die Obere Naturschutzbehörde. Begründet mit der aktuell guten Auftragslage werden seitens der WKA-Hersteller die Lieferzeiten bereits jetzt mit Anfang 2016 angegeben (zumindest Teil-Lieferungen).

9 von 10

Die aktuellen Entwicklungen der EEG-Reform deuten darauf hin, dass mit einer höheren Einspeisevergütung für Inbetriebnahmen bis Ende 2015 gerechnet werden kann. Ab 2016 wird zusätzlich zu der festgelegten Degression noch der „atmende Deckel“ wirken. Nach Einschätzung mehrerer Windkraftanlagen-Hersteller wird in 2015 ein massiver Zubau erfolgen. Dies führt zu einer zusätzlichen Absenkung der Einspeisevergütung als Wirkung des „atmenden Deckels“ in 2016.

Für die Wirtschaftlichkeitsberechnungen in dieser Vorlage wurde dieses konservative Szenario für alle betrachteten Windparks angesetzt.

Der gemeinsame Netzanschluss ist in Summe günstiger als die Einzellösungen. Es bleibt ein gewisses Risiko, falls einer der Windparks nicht vollständig genehmigt werden sollte. Dem gegenüber stehen jedoch die Chancen, diesen Netzanschluss für weitere Windparks zu nutzen, die in diesem Gebiet schon feststehen. Hierzu zählen der SUN Windpark „Moskau“, der HSE Windpark „Hausfirste“ am Bilstein sowie eine noch nicht vergebene Windparkfläche im Kaufunger Wald.

Die Gründung der erforderlichen Projektgesellschaften soll nach einem positiven Beschluss zur Fortführung der Projekte zeitnah erfolgen. Die Gründe hierfür sind u. a. der sehr enge Zeitplan, die Projektfinanzierung, Eintragung der Grunddienstbarkeiten, Abschluss der Verträge, usw. Hierzu wurde bereits in der Sitzung am 7. September 2012 ein Beschluss des STW-Aufsichtsrats gefasst.

Fazit:

Es wird empfohlen, die beiden Windprojekte so schnell wie möglich umzusetzen. Jede Verzögerung bewirkt absehbar eine Verschlechterung der Projektwirtschaftlichkeit. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zu denen die Projekte betrieben werden, sind inzwischen gut einschätzbar. Die laufende EEG-Novelle wird im Ergebnis die Vergütungshöhe zwar insgesamt kürzen und eine Mengensteuerung enthalten. Weiterhin werden Windparkentwicklungen ab 2017 wahrscheinlich einem noch nicht näher bekannten Ausschreibungsverfahren unterworfen. Dies bedeutet ein zusätzliches Risiko und sollte auf jeden Fall vermieden werden. Aufgrund des sehr guten Windpotenzials lassen diese Projekte dennoch wirtschaftlichen Erfolg erwarten.

Gleichwohl wird seitens des Beteiligungsdezernates darauf hingewiesen, dass mit der Gründung dieser Gesellschaften die STW zunächst zu 100 % ins Risiko geht. Dieses Risiko kann erst reduziert werden, wenn ausreichend potentielle Partner gefunden werden, um das Projekt mitzutragen und das Risiko zu verteilen. Die gewählte Gesellschaftsform der GmbH & Co.KG ermöglicht zwar eine Darstellung des Fremdkapitals außerhalb des Konsolidierungskreises der KVV, dennoch steigt mit diesem Projekt die Neuverschuldung im Konzern zunächst um rund 88 Mio. €.

Auch langfristig bleibt ein erhebliches Risiko bei der STW, weil eine formal mögliche Insolvenz einer Beteiligung der STW erhebliche Rückwirkungen auf den KVV-Konzern hätte. Insbesondere mit Blick auf das Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 140 Mio. € für alle geplanten Windkraftanlagen sind die direkten und indirekten Risiken des Geschäftsmodells von herausragender Bedeutung.

10 von 10

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) bereits im Rahmen der Stadtverordnetenvorlage 101.17.1010 als Anlage beigefügt.

Der Aufsichtsrat der STW hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2014 der Realisierung dieser beiden Windparkprojekte zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

V E R T R A G

über die Gründung einer GmbH & Co KG

zwischen

der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, Königstor 3 – 13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer HRB 16191 vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Markus Jungermann und Herrn Lars Rotzsche-Walther

und

der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Königstor 3 – 13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer HRB 2150, vertreten durch den Vorstand, Herrn Dipl.-Kfm. Andreas Helbig (Vorsitzender), Herrn Dr. Thorsten Ebert und Herrn Dipl.-Oec. Stefan Welsch.

Die Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin sowie Städtische Werke Aktiengesellschaft als derzeitige Kommanditistin gründen mit Wirkung zum 01.08.2014 die Firma

WINDPARK Rohrberg GmbH & Co. KG

und stellen übereinstimmend den Gesellschaftsvertrag wie folgt fest:

Präambel

- (1) Die Städtische Werke Aktiengesellschaft ist ein Energieversorgungsunternehmen mit Geschäftssitz in Kassel und Gründungsgesellschafterin der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, die ihren Sitz ebenfalls in Kassel hat.

- (2) Die Städtische Werke Aktiengesellschaft und ihre Tochter, die Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, gründen als Projektgesellschaft nachfolgende Kommanditgesellschaft, die insbesondere als Betreiber von Windenergieanlagen und weiteren Erneuerbaren Energieanlagen fungieren soll.
- (3) Die Kommanditgesellschaft ist insbesondere auf die Beteiligung der umliegenden Kommunen, kommunaler Unternehmen und Bürgerenergiegenossenschaften angelegt, welche insbesondere zur Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien im regionalen Umfeld kooperieren wollen. Die Kommanditistin Städtische Werke Aktiengesellschaft beabsichtigt, ihren Kommanditanteil in einem frühen Stadium anteilig an entsprechende Interessenten zu veräußern. Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet daher bereits jetzt Regelungen, die die künftige Gesellschafterstruktur betreffen.

§ 1 Firma

Die Gesellschaft führt den Namen „Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG“.

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 3 Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Planung, der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb und die Verpachtung von regenerativen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Windenergieanlage sowie der Bau von dafür benötigten Umspannwerken und die damit verbundene Vermarktung der erzeugten Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die den Zweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie ist insbesondere berechtigt, zu diesem

Zweck Anlagen, Geschäfte bzw. Grundstücke zu errichten, zu betreiben, zu erwerben, zu pachten und zu veräußern. Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist zulässig.

§ 4

Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalkonten

- (1) Komplementärin, auch als „persönlich haftende Gesellschafterin“ bezeichnet, ist die „Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH“, die heute unter UR.-Nr. 16191/2013 des amtierenden Notars gegründet.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keinen Kapitalanteil. Sie ist zu einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (3) Kommanditistin ist die Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, mit einer Kommanditeinlage von 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Millionen Euro).
- (4) Die Einlage bildet das Festkapital der Gesellschaft. Die Einlage ist fest; sie kann nur durch Änderung dieses Vertrages geändert werden. Die Kapitalanteile der Kommanditistin sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- (5) Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigung der Beitrittserklärung einzuzahlen. Für später eingezahlte Kapitalanteile kann die Gesellschaft Verzugszinsen berechnen. Der Zinssatz liegt bei 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Beitritt des Kommanditisten wird erst mit der Einzahlung der Kommanditeinlage in voller Höhe wirksam.
- (6) Die Kommanditisten sind über ihren Kommanditanteil hinaus nicht zum Nachschuss verpflichtet.
- (7) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin innerhalb von 4 Wochen nach Genehmigung der Beitrittserklärung eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Kommt der Kommanditist trotz Mahnung und Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach,

so ist die Komplementärin berechtigt, ihn aus der Gesellschaft auszuschließen. § 15 dieses Vertrages gilt entsprechend.

- (8) Für jeden Kommanditisten werden vier Kapitalkonten geführt
- a) Auf dem Kommanditkapitalkonto (I) ist der Kommanditanteil eines jeden Kommanditisten zu verbuchen.
 - b) Auf dem Rücklagenkonto (II) werden die Einlagen zur Finanzierung des Projekts, die nicht als Hafteinlage geleistet werden, und die durch Gesellschaftsbeschluss nicht entnahmefähigen (thesaurierten) Gewinnanteile der Kommanditisten verbucht.
 - c) Auf dem Verlustsonderkonto (III) werden alle den jeweiligen Kommanditisten treffenden Verluste verbucht. Künftige Gewinnanteile der Gesellschafter dienen zuerst dem Ausgleich des Verlustsonderkontos.
 - d) Auf dem Verrechnungskonto/Darlehenskonto (IV) werden ausschüttungsfähige Gewinnanteile und Entnahmen verbucht. Dieses Konto wird im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit jährlich 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) verzinst. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

Die Kapitalkonten I bis III werden nicht verzinst.

§ 5

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat binnen sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handelsrechtlichen und der ertragsteuerlichen Regeln aufzustellen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den

Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.

- (4) Die Geschäftsführung beauftragt nach der Wahl durch die Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer. Sie hat den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung zwecks Feststellung vorzulegen, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist. Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn die Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel sowie allen anderen an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 6

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für zwanzig Jahre plus anteiliges Inbetriebnahmejahr der letzten Windenergieanlage unkündbar. Danach kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist scheidet der kündigende Gesellschafter aus. §§ 16 und 17 dieses Vertrages sind zu berücksichtigen.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Maßnahmen, die in dem gebilligten Wirtschaftsplan enthalten sind, bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern der Geschäftswert der Maßnahme im Einzelfall 250.000,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) nicht überschreitet.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich und zweckmäßig erscheinen.
- (4) Im Innenverhältnis bedürfen der/die Geschäftsführer bzw. die Komplementärin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen:
 - a) Rechtsgeschäfte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, deren Geschäftswert im Einzelfall 100.000 € (in Worten: einhunderttausend Euro) übersteigen, hiervon ausgenommen ist die Änderung der Konditionen (Laufzeit, Konversionszeitpunkt, Zinssatz) von Finanzierungsverträgen;
 - b) Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, wie zum Beispiel die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern oder der Abschluss langfristiger Verwaltungs-, Pacht- und Mietverträge;
 - c) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen, Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben;
 - d) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- oder Ergebnisübernahmeverträgen;
 - e) Eingehung, Änderung oder Beendigung von stillen Geschäftsverhältnissen;

- f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Um-, Erweiterungs- oder Neubauten;
 - g) Abschluss, Änderung und Beendigung eines Stromvermarktungsvertrages sofern dies nicht nach den Regeln des § 7a dieses Vertrages erfolgt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Handlungen bestimmen, die die Komplementärin nur mit ihrer Zustimmung vornehmen darf.
- (6) Das Widerspruchsrecht des Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (7) Die Komplementärin und ihre Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot, sie dürfen insbesondere die Geschäftsführung von Gesellschaften übernehmen, die Windparks und andere Erneuerbare Erzeugungsanlagen betreiben.

§ 7a

Vermarktung des Stroms

Der in den Anlagen erzeugte Strom soll in erster Linie unter Nutzung der EEG-Vergütung nach § 16 EEG in das Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist werden. Kann die Städtische Werke Aktiengesellschaft sicherstellen, dass die Gesellschaft insgesamt wirtschaftlich nicht schlechter gestellt ist, als bei der Einspeisung nach Satz 1, so wird die Geschäftsführung der Gesellschaft mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft einen entsprechenden Stromliefervertrag abschließen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der der aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss (siehe § 5 Abs. 4 dieses Vertrages) durch Beschluss festgestellt wird. Außerdem sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Soll die Gesellschafterversammlung Beschlüsse nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages fassen, so ist eine schriftliche Begründung mit den ggf. notwendigen vertraglichen Unterlagen mit der Einladung zu übermitteln. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von einem Monat liegen.

Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist, durch schriftliche, telefonische oder mündliche Abstimmung oder Abstimmung per Telefax oder E-Mail oder in einer anderen elektronischen Form gefasst werden, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.

- (3) Die Komplementärin ist außer in den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen verpflichtet, wenn mehrere Gesellschafter, deren Kapitalanteile zusammen 50 % des Festkapitals der Gesellschaft betragen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so können die Kommanditisten unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Festkapitals vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung ist entsprechend Abs. 2 eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die sodann unabhängig vom vertretenen Festkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Kommanditisten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Soweit Kommunen, kommunale Unternehmen und Genossenschaften Kommanditisten sind, können sich diese durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person des jeweiligen Vertretungsorgans vertreten lassen.

- (6) Die Kommanditisten sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. Ein Kommanditist, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr und darf es auch nicht mehr für einen anderen Kommanditisten ausüben. Dasselbe gilt für einen Kommanditisten, gegen den Ausschließungsklage erhoben wurde, für die Dauer der Rechtshängigkeit der Klage.
- (7) Die Versammlung wird durch einen Vertreter der Komplementärin geleitet, der auch den Schriftführer bestimmt.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben und den Kommanditisten unter Angabe des Absendedatums zu übersenden ist.
- (9) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter über
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Gewinnverwendung
 - c. die Höhe der Entnahmen gem. § 12 dieses Gesellschaftsvertrages,
 - d. die Thesaurierung von Gewinnanteilen (§ 4 Abs. 8 Buchst. B dieses Vertrages),
 - e. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
 - f. die Vergütung der Geschäftsführung,

- g. die Entlastung der Komplementärin und der Geschäftsführung,
 - h. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - i. die Bestellung eines Gutachters im Fall einer erforderlichen Bewertung eines Gesellschaftsanteils (§ 17 dieses Vertrages).
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Gesellschafter über
- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b. der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, der Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen,
 - c. den Ausschluss und die Aufnahme von Gesellschaftern,
 - d. die Auflösung der Gesellschaft,
 - e. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
 - f. die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - g. die Bestellung von Liquidatoren,
 - h. Weisungen an die Geschäftsführung, soweit es sich um Struktur bestimmende Entscheidungen handelt,
 - i. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 AktG,
 - j. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - k. die Erteilung der Zustimmung für Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 4 Buchst. G dieses Vertrages.
- (4) Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.
- (5) Je 1.000 Euro Kommanditanteil gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10

Vergütung der Komplementärin

- (1) Der Komplementärin werden die Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung dieser Gesellschaft sowie die ihr entstehenden Auslagen

ggfs. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erstattet, sobald sie entstehen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Vergütung für die Geschäftsführung, sie schließt auch den erforderlichen Geschäftsbesorgungsvertrag im Namen der Gesellschaft mit der Geschäftsführung ab.

- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres am jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesenen Stammkapitals, ggfs. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwundersatz nach Absatz 1 und die Vorabvergütung nach Absatz 2 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln und auch im Verlustfall zu zahlen.

§ 11

Ergebnisverteilung

- (1) Am Ergebnis der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile nach Kapitalkonto I beteiligt. Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Lauf eines Geschäftsjahres ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter. Die Gewinn- bzw. Verlustanteile werden gemäß § 4 Abs. 8 dieses Vertrages gebucht.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt bei der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Gewinnverwendung. Sie kann beschließen, dass ein Teil des Gewinns als nichtentnahmefähiger Gewinn in die Rücklagen gestellt wird. Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung und Ausschüttung der Rücklagen beschließen.

§ 12

Entnahmen

Entnahmen sind nur zulässig aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aller Stimmen.

§ 12a

Abgaben und Kostenbelastungen der Gesellschaft

Belastungen der Gesellschaft mit Abgaben (einschließlich Steuern - auch Quellensteuern, Gebühren oder Beiträgen) und anderen Kosten, die auf dem Tun oder Unterlassen eines Gesellschafters beruhen oder ihren Grund etwa in der Person oder Rechtsform eines Gesellschafters haben, sind von dem jeweiligen die Belastung auslösenden Gesellschafter und/oder seinen etwaigen Rechtsnachfolgern in die betroffene Beteiligung an der Gesellschaft als Gesamtschuldner zu tragen und der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, derartige Erstattungsansprüche mit Auszahlungsansprüchen des Gesellschafters zu verrechnen. Eine Geltendmachung kann unterbleiben, sofern der hiermit verbundene Aufwand außer Verhältnis zum Erstattungsanspruch steht. Ein Ausgleich hat im Übrigen auf erstes schriftliches Anfordern durch die Komplementärin zu erfolgen. Auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters wird die Gesellschaft diesem einen Nachweis zur Begründung ihres Erstattungsanspruchs vorlegen. Kann der Anspruch nicht beziffert werden, so behält die Gesellschaft im Fall ihrer Liquidation oder im Fall des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters einen Betrag in Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsanspruchs vom Anteil am Liquidationserlös des betroffenen Gesellschafters bzw. der diesem zustehenden Abfindung zurück (Zurückbehaltungsrecht). Im Falle der Übertragung, Belastung oder sonstigen Verfügung hinsichtlich einer Beteiligung stellt die Nichtleistung einer angemessenen Sicherheit durch den übertragenden Gesellschafter für Ansprüche der Gesellschaft nach § 14 dieses Vertrages einen wichtigen Grund zur Versagung der Zustimmung durch die Gesellschaft dar.

§ 13

Verfügung über Gesellschafteranteile / Vorerwerbsrecht

- (1) Sowohl im Fall der Veräußerung an einen anderen Gesellschafter als auch an andere außen stehende Personen hat der Gesellschafter den zu veräußernden Anteil zunächst den anderen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Anteile am Festkapital der Gesellschaft anzubieten (Vorerwerbsrecht). Die Städtische Werke Aktiengesellschaft ist als erste Kommanditistin berechtigt, Kommanditanteile bis auf einen Betrag des Kommanditanteils von

25,1 % ohne Anbieterspflicht an weitere Kommanditisten zu veräußern. Die Kommanditisten haben gegenüber dem Veräußerer innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Angebotes zu erklären, ob sie das Angebot annehmen. Das dem Veräußerer zu bezahlende Entgelt berechnet sich nach § 17 dieses Vertrages.

- (2) Jeder Gesellschafter bedarf zur rechtswirksamen Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung, der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Soll die Verfügung zu Gunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmens erfolgen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen, es sei denn, es besteht ein wichtiger Grund für deren Verweigerung. Im Falle einer Verfügung zu Gunsten eines verbundenen Unternehmens gemäß §§ 15 ff. AktG gilt § 13 Abs. 1 dieses Vertrages nicht.
- (3) Soweit ein Kommanditist/die Kommanditisten den Vorerwerb gemäß Abs. 1 ablehnt/ablehnen bzw. sich innerhalb der Frist nicht äußert/äußern, steht es dem Gesellschafter frei, den entsprechenden Anteil an den anderen Gesellschafter/an die andere Person zu veräußern. Die bei einer Veräußerung an eine andere Person erforderliche Genehmigung der übrigen Gesellschafter kann nur aus wichtigem, in der Person des Erwerbers liegendem Grund verweigert werden.

§ 14

Erstattungspflicht des Verkäufers

- (1) Soweit durch einen Anteilsverkauf Gewerbesteuer und steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 der Abgabenordnung auf einen Veräußerungsgewinn anfallen, trägt der Veräußerer diese Gewerbesteuer nebst steuerlichen Nebenleistungen. Der Verkäufer ist insoweit verpflichtet, der Gesellschaft den entsprechenden Mehrbetrag für Rechnung des Erwerbers zu erstatten. Bei der Berechnung des Erstattungsbetrags bleiben Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge i.S.d. §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 GewStG außer Betracht.
- (2) Soweit durch einen Anteilsverkauf der gesamthänderische gewerbesteuerliche Verlust und/oder Verlustvortrag der Gesellschaft (§10 a GewStG) ganz oder teilweise verbraucht wird (Verlustverbrauchsbeitrag), trägt der Verkäufer neben der ggf. tatsächlich durch den Verkauf verursachten Gewerbesteuer und Nebenleistungen (Absatz 1) zusätzlich diejenige Gewerbesteuer, die unter Außerachtlassung der Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge i. S. d.

§§ 8, 9, 11 Absatz 1 GewStG entstände, wenn der Verlustverbrauchsbetrag im Veranlagungszeitraum der steuerlichen Erfassung des Verkaufs als gesamthänderische Einnahme der Gewerbesteuer unterläge.

- (3) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 1 ist 14 Kalendertage fällig, nachdem dem Verkäufer der Gewerbesteuerbescheid für denjenigen Veranlagungszeitraum übersandt worden ist, in dem der Veräußerungsgewinn gewerbesteuerlich zu erfassen ist. Soweit Aussetzung der Vollziehung gewährt wird, wird der Erstattungsbetrag fällig, sobald die Aussetzung der Vollziehung endet und dem Verkäufer dies schriftlich nachgewiesen ist. Während der Aussetzung der Vollziehung ist der Verkäufer jederzeit zur vorzeitigen Tilgung berechtigt. Im Fall der vorzeitigen Tilgung trägt er neben der Gewerbesteuer diejenigen steuerlichen Nebenleistungen, die bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei der Gesellschaft entstanden sind.
- (4) Der auf den Verlustverbrauchsbetrag entfallende Erstattungsbetrag nach Absatz 2 ist 14 Kalendertage fällig nach Übersendung des Gewerbesteuermessbescheides des Veranlagungszeitraums, in dem der Verkauf gewerbesteuerlich zu erfassen ist.
- (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass Steuerbescheide, die Ansprüche nach Absatz 1 oder 2 auslösen, nicht ohne die Zustimmung des Verkäufers bestandskräftig werden. Sie kann dem Verkäufer insoweit eine Erklärungsfrist von einem Monat setzen. Sofern der Verkäufer die Steuerbescheide nicht anerkennen will, hat er der Gesellschaft einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu benennen, der bereit ist, einen Rechtsbehelf im Namen der Gesellschaft zu führen. Satz 2 gilt entsprechend. Der Verkäufer hat die Gesellschaft von allen Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen und die Kosten auf Verlangen der Gesellschaft zu hinterlegen. Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Berater alle erforderlichen Informationen zugänglich sind. Verletzt die Gesellschaft die Pflichten aus diesem Absatz, entfällt sein Anspruch nach Absatz 1.
- (6) Soweit sich aufgrund der Durchführung eines Antrags- oder Rechtsbehelfsverfahrens die Höhe der Erstattungsansprüche nach Absatz 1 oder 3 ändert, ist der Differenzbetrag binnen 14 Tagen nach Eintritt der endgültigen Bestandskraft fällig und zahlbar.

§ 15

Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) ein Gläubiger eines Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil vollstreckt und die Vollstreckungsmaßnahme trotz Aufforderung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft nicht binnen vier Wochen aufgehoben wird,
 - c) wenn der Gesellschafter eine wesentliche Pflicht schuldhaft verletzt und trotz Abmahnung die Pflichtverletzung fortsetzt oder nicht beseitigt.
- (2) Der Ausschluss wird durch die Komplementärin erklärt. Die Gesellschafterversammlung benennt dem ausgeschlossenen Gesellschafter einen oder mehrere Erwerber, der bzw. die sich zuvor verpflichtet haben, dessen Gesellschaftsanteil zu einem gemäß § 17 dieses Vertrages ermittelten Preis zu erwerben. Erwerber können die übrigen Gesellschafter oder Dritte sein. Im Fall des § 15 Abs. 1 c) dieses Vertrages beträgt der gemäß § 17 dieses Vertrages ermittelte Preis lediglich 80 %.
- (3) Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, den Gesellschaftsanteil an den oder die Benannten entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung gegen Zahlung des Entgeltes nach Abs. 2 unverzüglich abzutreten. Mit der Abtretung scheidet der ausgeschlossene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und der oder die Erwerber treten an dessen Stelle in die Gesellschaft ein.
- (4) Benennt die Gesellschafterversammlung dem ausgeschlossenen Gesellschafter keinen Erwerber, so wächst der Anteil des ausgeschlossenen Erwerbers im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach Abs. 3 S. 2 den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile an.

§ 16

Übernahmerecht

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass sein Anteil veräußert wird oder auf einen Rechtsnachfolger übergeht, so ist jeder der Kommanditisten berechtigt, den Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu übernehmen. Üben mehrere Gesellschafter das Übernahmerecht aus, teilen sie es sich im Verhältnis ihrer Kapitalanteile, sofern sie kein anderes Verhältnis vereinbaren. Die Übernahme wird durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft ausgeübt, die unverzüglich alle übrigen Gesellschafter zu unterrichten hat. Die Übernahme kann, falls der Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet, nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, in allen übrigen Fällen nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden ausgeübt werden.
- (2) Mit Ausübung des Übernahmerechts geht der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe des übernommenen Anteils auf den übernehmenden Gesellschafter über. Im Übrigen wächst er den anderen beschränkt haftenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Kapitalanteile an.
- (3) Der übernehmende Gesellschafter hat die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden auf eine Abfindung gem. § 17 dieses Vertrages freizustellen.

16a

Aufnahme von Gesellschaftern

Eine Aufnahme von Gesellschaftern (§ 9 Abs. 3 Buchst. d dieses Vertrages) ist nur zulässig, soweit dadurch die Beteiligungsquote der Städtische Werke AG, Kassel, am Festkapital der Gesellschaft 25,1 % nicht unterschritten wird.

§ 17

Abfindungsguthaben

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er von der Gesellschaft bzw. im Falle der Übernahme durch einen anderen Gesellschafter von diesem eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts des Gesellschaftsanteils. Der Verkehrswert ist dabei durch einen Wirtschaftsprüfer als Gutachter nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung (IDW S1) zu bewerten.

Die Bestellung des Gutachters erfolgt im Auftrag der Gesellschafterversammlung auf Kosten des ausscheidenden Gesellschafters.

§ 18

Wettbewerbsverbot, Geheimhaltung

- (1) Jeder Gesellschafter ist – auch nach seinem Ausscheiden – verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Komplementärin strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber Mitarbeitern der Gesellschafter, Mitarbeitern der Konzernobergesellschaften der Gesellschafter und Beratern der Gesellschafter, sofern jede der genannten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

Die Geheimhaltungspflicht gilt ebenfalls nicht gegenüber Anteilseignern der Gesellschafter und kommunalen Gremien, gegenüber denen eine Informations- und Berichtspflicht gemäß gesellschafts- und/oder kommunalrechtlichen Bestimmungen besteht. Weiterhin gilt die Geheimhaltungspflicht nicht gegenüber denjenigen Verwaltungsstellen von kommunalen Gebietskörperschaften oder Behörden gegenüber denen eine Berichtspflicht gemäß den kommunalwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung besteht.

Darüber hinaus besteht ebenfalls keine Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten, sofern die Gesellschafter aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Weitergabe von Informationen an diese Dritten verpflichtet sind.

- (2) Die Komplementärin ist verpflichtet, ihren Geschäftsführern die dem vorstehenden Absatz entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen.

§ 19

Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden.
- (2) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Gesellschafter dürfen sich nicht auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, soweit die Abweichung nicht im Beschlussverfahren festgelegt worden ist.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

VERTRAG

über die Gründung einer GmbH & Co KG

zwischen

der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, Königstor 3 – 13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer HRB 16191 vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Markus Jungermann und Herrn Lars Rotzsche-Walther

und

der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Königstor 3 – 13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer HRB 2150, vertreten durch den Vorstand, Herrn Dipl.-Kfm. Andreas Helbig (Vorsitzender), Herrn Dr. Thorsten Ebert und Herrn Dipl.-Oec. Stefan Welsch.

Die Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin sowie Städtische Werke Aktiengesellschaft als derzeitige Kommanditistin gründen mit Wirkung zum 01.08.2014 die Firma

WINDPARK STIFTSWALD GmbH & Co. KG

und stellen übereinstimmend den Gesellschaftsvertrag wie folgt fest:

Präambel

- (1) Die Städtische Werke Aktiengesellschaft ist ein Energieversorgungsunternehmen mit Geschäftssitz in Kassel und Gründungsgesellschafterin der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, die ihren Sitz ebenfalls in Kassel hat.
- (2) Die Städtische Werke Aktiengesellschaft und ihre Tochter, die Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, gründen als Projektgesellschaft nachfolgende

Kommanditgesellschaft, die insbesondere als Betreiber von Windenergieanlagen und weiteren Erneuerbaren Energieanlagen fungieren soll.

- (3) Die Kommanditgesellschaft ist insbesondere auf die Beteiligung der umliegenden Kommunen, kommunaler Unternehmen und Bürgerenergiegenossenschaften angelegt, welche insbesondere zur Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien im regionalen Umfeld kooperieren wollen. Die Kommanditistin Städtische Werke Aktiengesellschaft beabsichtigt, ihren Kommanditanteil in einem frühen Stadium anteilig an entsprechende Interessenten zu veräußern. Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet daher bereits jetzt Regelungen, die die künftige Gesellschafterstruktur betreffen.

§ 1 Firma

Die Gesellschaft führt den Namen „Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG“.

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 3 Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Planung, der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb und die Verpachtung von regenerativen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Windenergieanlage sowie der Bau von dafür benötigten Umspannwerken und die damit verbundene Vermarktung der erzeugten Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die den Zweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie ist insbesondere berechtigt, zu diesem Zweck Anlagen, Geschäfte bzw. Grundstücke zu errichten, zu betreiben, zu

erwerben, zu pachten und zu veräußern. Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist zulässig.

§ 4

Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalkonten

- (1) Komplementärin, auch als „persönlich haftende Gesellschafterin“ bezeichnet, ist die „Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH“, die heute unter UR.-Nr. 16191/2013 des amtierenden Notars gegründet.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keinen Kapitalanteil. Sie ist zu einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (3) Kommanditistin ist die Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, mit einer Kommanditeinlage von 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Millionen Euro).
- (4) Die Einlage bildet das Festkapital der Gesellschaft. Die Einlage ist fest; sie kann nur durch Änderung dieses Vertrages geändert werden. Die Kapitalanteile der Kommanditistin sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- (5) Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigung der Beitrittserklärung einzuzahlen. Für später eingezahlte Kapitalanteile kann die Gesellschaft Verzugszinsen berechnen. Der Zinssatz liegt bei 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Beitritt des Kommanditisten wird erst mit der Einzahlung der Kommanditeinlage in voller Höhe wirksam.
- (6) Die Kommanditisten sind über ihren Kommanditanteil hinaus nicht zum Nachschuss verpflichtet.
- (7) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin innerhalb von 4 Wochen nach Genehmigung der Beitrittserklärung eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Kommt der Kommanditist trotz Mahnung und Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Komplementärin berechtigt, ihn aus der Gesellschaft auszuschließen. § 15 dieses Vertrages gilt entsprechend.

- (8) Für jeden Kommanditisten werden vier Kapitalkonten geführt
- a) Auf dem Kommanditkapitalkonto (I) ist der Kommanditanteil eines jeden Kommanditisten zu verbuchen.
 - b) Auf dem Rücklagenkonto (II) werden die Einlagen zur Finanzierung des Projekts, die nicht als Hafteinlage geleistet werden, und die durch Gesellschaftsbeschluss nicht entnahmefähigen (thesaurierten) Gewinnanteile der Kommanditisten verbucht.
 - c) Auf dem Verlustsonderkonto (III) werden alle den jeweiligen Kommanditisten treffenden Verluste verbucht. Künftige Gewinnanteile der Gesellschafter dienen zuerst dem Ausgleich des Verlustsonderkontos.
 - d) Auf dem Verrechnungskonto/Darlehenskonto (IV) werden ausschüttungsfähige Gewinnanteile und Entnahmen verbucht. Dieses Konto wird im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit jährlich 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) verzinst. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

Die Kapitalkonten I bis III werden nicht verzinst.

§ 5

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat binnen sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handelsrechtlichen und der ertragsteuerlichen Regeln aufzustellen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.

- (4) Die Geschäftsführung beauftragt nach der Wahl durch die Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer. Sie hat den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung zwecks Feststellung vorzulegen, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist. Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn die Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel sowie allen anderen an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 6

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für zwanzig Jahre plus anteiliges Inbetriebnahmejahr der letzten Windenergieanlage unkündbar. Danach kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist scheidet der kündigende Gesellschafter aus. §§ 16 und 17 dieses Vertrages sind zu berücksichtigen.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Die Komplementärin hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Maßnahmen, die in dem gebilligten Wirtschaftsplan enthalten sind, bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern der Geschäftswert der Maßnahme im Einzelfall 250.000,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) nicht überschreitet.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich und zweckmäßig erscheinen.
- (4) Im Innenverhältnis bedürfen der/die Geschäftsführer bzw. die Komplementärin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen:
 - a) Rechtsgeschäfte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, deren Geschäftswert im Einzelfall 100.000 € (in Worten: einhunderttausend Euro) übersteigen, hiervon ausgenommen ist die Änderung der Konditionen (Laufzeit, Konversionszeitpunkt, Zinssatz) von Finanzierungsverträgen;
 - b) Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, wie zum Beispiel die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern oder der Abschluss langfristiger Verwaltungs-, Pacht- und Mietverträge;
 - c) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen, Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben;
 - d) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- oder Ergebnisübernahmeverträgen;
 - e) Eingehung, Änderung oder Beendigung von stillen Geschäftsverhältnissen;
 - f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Um-, Erweiterungs- oder Neubauten;

- g) Abschluss, Änderung und Beendigung eines Stromvermarktungsvertrages sofern dies nicht nach den Regeln des § 7a dieses Vertrages erfolgt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Handlungen bestimmen, die die Komplementärin nur mit ihrer Zustimmung vornehmen darf.
- (6) Das Widerspruchsrecht des Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (7) Die Komplementärin und ihre Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot, sie dürfen insbesondere die Geschäftsführung von Gesellschaften übernehmen, die Windparks und andere Erneuerbare Erzeugungsanlagen betreiben.

§ 7a

Vermarktung des Stroms

Der in den Anlagen erzeugte Strom soll in erster Linie unter Nutzung der EEG-Vergütung nach § 16 EEG in das Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist werden. Kann die Städtische Werke Aktiengesellschaft sicherstellen, dass die Gesellschaft insgesamt wirtschaftlich nicht schlechter gestellt ist, als bei der Einspeisung nach Satz 1, so wird die Geschäftsführung der Gesellschaft mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft einen entsprechenden Stromliefervertrag abschließen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der der aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss (siehe § 5 Abs. 4 dieses Vertrages) durch Beschluss festgestellt wird. Außerdem sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die

Tagesordnung angeben. Soll die Gesellschafterversammlung Beschlüsse nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages fassen, so ist eine schriftliche Begründung mit den ggf. notwendigen vertraglichen Unterlagen mit der Einladung zu übermitteln. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von einem Monat liegen.

Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist, durch schriftliche, telefonische oder mündliche Abstimmung oder Abstimmung per Telefax oder E-Mail oder in einer anderen elektronischen Form gefasst werden, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.

- (3) Die Komplementärin ist außer in den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen verpflichtet, wenn mehrere Gesellschafter, deren Kapitalanteile zusammen 50 % des Festkapitals der Gesellschaft betragen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so können die Kommanditisten unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Festkapitals vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung ist entsprechend Abs. 2 eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die sodann unabhängig vom vertretenen Festkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Kommanditisten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Soweit Kommunen, kommunale Unternehmen und Genossenschaften Kommanditisten sind, können sich diese durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person des jeweiligen Vertretungsorgans vertreten lassen.
- (6) Die Kommanditisten sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. Ein Kommanditist, der selbst oder

dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr und darf es auch nicht mehr für einen anderen Kommanditisten ausüben. Dasselbe gilt für einen Kommanditisten, gegen den Ausschließungsklage erhoben wurde, für die Dauer der Rechtshängigkeit der Klage.

- (7) Die Versammlung wird durch einen Vertreter der Komplementärin geleitet, der auch den Schriftführer bestimmt.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben und den Kommanditisten unter Angabe des Absendedatums zu übersenden ist.
- (9) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter über
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Gewinnverwendung
 - c. die Höhe der Entnahmen gem. § 12 dieses Gesellschaftsvertrages,
 - d. die Thesaurierung von Gewinnanteilen (§ 4 Abs. 8 Buchst. B dieses Vertrages),
 - e. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
 - f. die Vergütung der Geschäftsführung,
 - g. die Entlastung der Komplementärin und der Geschäftsführung,
 - h. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - i. die Bestellung eines Gutachters im Fall einer erforderlichen Bewertung eines Gesellschaftsanteils (§ 17 dieses Vertrages).

- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Gesellschafter über
- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b. der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, der Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen,
 - c. den Ausschluss und die Aufnahme von Gesellschaftern,
 - d. die Auflösung der Gesellschaft,
 - e. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
 - f. die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - g. die Bestellung von Liquidatoren,
 - h. Weisungen an die Geschäftsführung, soweit es sich um Struktur bestimmende Entscheidungen handelt,
 - i. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 AktG,
 - j. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - k. die Erteilung der Zustimmung für Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 4 Buchst. G dieses Vertrages.
- (4) Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.
- (5) Je 1.000 Euro Kommanditanteil gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10

Vergütung der Komplementärin

- (1) Der Komplementärin werden die Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung dieser Gesellschaft sowie die ihr entstehenden Auslagen ggfs. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erstattet, sobald sie entstehen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Vergütung für die Geschäftsführung, sie schließt auch den

erforderlichen Geschäftsbesorgungsvertrag im Namen der Gesellschaft mit der Geschäftsführung ab.

- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres am jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesenen Stammkapitals, ggfs. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz 1 und die Vorabvergütung nach Absatz 2 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln und auch im Verlustfall zu zahlen.

§ 11

Ergebnisverteilung

- (1) Am Ergebnis der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile nach Kapitalkonto I beteiligt. Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Lauf eines Geschäftsjahres ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter. Die Gewinn- bzw. Verlustanteile werden gemäß § 4 Abs. 8 dieses Vertrages gebucht.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt bei der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Gewinnverwendung. Sie kann beschließen, dass ein Teil des Gewinns als nichtentnahmefähiger Gewinn in die Rücklagen gestellt wird. Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung und Ausschüttung der Rücklagen beschließen.

§ 12

Entnahmen

Entnahmen sind nur zulässig aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aller Stimmen.

§ 12a

Abgaben und Kostenbelastungen der Gesellschaft

Belastungen der Gesellschaft mit Abgaben (einschließlich Steuern - auch Quellensteuern, Gebühren oder Beiträgen) und anderen Kosten, die auf dem Tun oder Unterlassen eines Gesellschafters beruhen oder ihren Grund etwa in der Person oder Rechtsform eines Gesellschafters haben, sind von dem jeweiligen die Belastung auslösenden Gesellschafter und/oder seinen etwaigen Rechtsnachfolgern in die betroffene Beteiligung an der Gesellschaft als Gesamtschuldner zu tragen und der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, derartige Erstattungsansprüche mit Auszahlungsansprüchen des Gesellschafters zu verrechnen. Eine Geltendmachung kann unterbleiben, sofern der hiermit verbundene Aufwand außer Verhältnis zum Erstattungsanspruch steht. Ein Ausgleich hat im Übrigen auf erstes schriftliches Anfordern durch die Komplementärin zu erfolgen. Auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters wird die Gesellschaft diesem einen Nachweis zur Begründung ihres Erstattungsanspruchs vorlegen. Kann der Anspruch nicht beziffert werden, so behält die Gesellschaft im Fall ihrer Liquidation oder im Fall des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters einen Betrag in Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsanspruchs vom Anteil am Liquidationserlös des betroffenen Gesellschafters bzw. der diesem zustehenden Abfindung zurück (Zurückbehaltungsrecht). Im Falle der Übertragung, Belastung oder sonstigen Verfügung hinsichtlich einer Beteiligung stellt die Nichtleistung einer angemessenen Sicherheit durch den übertragenden Gesellschafter für Ansprüche der Gesellschaft nach § 14 dieses Vertrages einen wichtigen Grund zur Versagung der Zustimmung durch die Gesellschaft dar.

§ 13

Verfügung über Gesellschafteranteile / Vorerwerbsrecht

- (1) Sowohl im Fall der Veräußerung an einen anderen Gesellschafter als auch an andere außen stehende Personen hat der Gesellschafter den zu veräußernden Anteil zunächst den anderen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Anteile am Festkapital der Gesellschaft anzubieten (Vorerwerbsrecht). Die Städtische Werke Aktiengesellschaft ist als erste Kommanditistin berechtigt, Kommanditanteile bis auf einen Betrag des Kommanditanteils von 25,1 % ohne Anbieterspflichtung an weitere Kommanditisten zu veräußern. Die Kommanditisten haben gegenüber dem Veräußerer innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Angebotes zu erklären, ob sie das Angebot annehmen. Das dem Veräußerer zu bezahlende Entgelt berechnet sich nach § 17 dieses Vertrages.

- (2) Jeder Gesellschafter bedarf zur rechtswirksamen Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung, der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Soll die Verfügung zu Gunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmens erfolgen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen, es sei denn, es besteht ein wichtiger Grund für deren Verweigerung. Im Falle einer Verfügung zu Gunsten eines verbundenen Unternehmens gemäß §§ 15 ff. AktG gilt § 13 Abs. 1 dieses Vertrages nicht.
- (3) Soweit ein Kommanditist/die Kommanditisten den Vorerwerb gemäß Abs. 1 ablehnt/ablehnen bzw. sich innerhalb der Frist nicht äußert/äußern, steht es dem Gesellschafter frei, den entsprechenden Anteil an den anderen Gesellschafter/an die andere Person zu veräußern. Die bei einer Veräußerung an eine andere Person erforderliche Genehmigung der übrigen Gesellschafter kann nur aus wichtigem, in der Person des Erwerbers liegenden Grund verweigert werden.

§ 14

Erstattungspflicht des Verkäufers

- (1) Soweit durch einen Anteilsverkauf Gewerbesteuer und steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 der Abgabenordnung auf einen Veräußerungsgewinn anfallen, trägt der Veräußerer diese Gewerbesteuer nebst steuerlichen Nebenleistungen. Der Verkäufer ist insoweit verpflichtet, der Gesellschaft den entsprechenden Mehrbetrag für Rechnung des Erwerbers zu erstatten. Bei der Berechnung des Erstattungsbetrags bleiben Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge i.S.d. §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 GewStG außer Betracht.
- (2) Soweit durch einen Anteilsverkauf der gesamthänderische gewerbesteuerliche Verlust und/oder Verlustvortrag der Gesellschaft (§10 a GewStG) ganz oder teilweise verbraucht wird (Verlustverbrauchsbetrag), trägt der Verkäufer neben der ggf. tatsächlich durch den Verkauf verursachten Gewerbesteuer und Nebenleistungen (Absatz 1) zusätzlich diejenige Gewerbesteuer, die unter Außerachtlassung der Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge i. S. d. §§ 8, 9, 11 Absatz 1 GewStG entstände, wenn der Verlustverbrauchsbetrag im Veranlagungszeitraum der steuerlichen Erfassung des Verkaufs als gesamthänderische Einnahme der Gewerbesteuer unterläge.

- (3) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 1 ist 14 Kalendertage fällig, nachdem dem Verkäufer der Gewerbesteuerbescheid für denjenigen Veranlagungszeitraum übersandt worden ist, in dem der Veräußerungsgewinn gewerbesteuerlich zu erfassen ist. Soweit Aussetzung der Vollziehung gewährt wird, wird der Erstattungsbetrag fällig, sobald die Aussetzung der Vollziehung endet und dem Verkäufer dies schriftlich nachgewiesen ist. Während der Aussetzung der Vollziehung ist der Verkäufer jederzeit zur vorzeitigen Tilgung berechtigt. Im Fall der vorzeitigen Tilgung trägt er neben der Gewerbesteuer diejenigen steuerlichen Nebenleistungen, die bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei der Gesellschaft entstanden sind.
- (4) Der auf den Verlustverbrauchsbetrag entfallende Erstattungsbetrag nach Absatz 2 ist 14 Kalendertage fällig nach Übersendung des Gewerbesteuermessbescheides des Veranlagungszeitraums, in dem der Verkauf gewerbesteuerlich zu erfassen ist.
- (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass Steuerbescheide, die Ansprüche nach Absatz 1 oder 2 auslösen, nicht ohne die Zustimmung des Verkäufers bestandskräftig werden. Sie kann dem Verkäufer insoweit eine Erklärungsfrist von einem Monat setzen. Sofern der Verkäufer die Steuerbescheide nicht anerkennen will, hat er der Gesellschaft einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu benennen, der bereit ist, einen Rechtsbehelf im Namen der Gesellschaft zu führen. Satz 2 gilt entsprechend. Der Verkäufer hat die Gesellschaft von allen Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen und die Kosten auf Verlangen der Gesellschaft zu hinterlegen. Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Berater alle erforderlichen Informationen zugänglich sind. Verletzt die Gesellschaft die Pflichten aus diesem Absatz, entfällt sein Anspruch nach Absatz 1.
- (6) Soweit sich aufgrund der Durchführung eines Antrags- oder Rechtsbehelfsverfahrens die Höhe der Erstattungsansprüche nach Absatz 1 oder 3 ändert, ist der Differenzbetrag binnen 14 Tagen nach Eintritt der endgültigen Bestandskraft fällig und zahlbar.

§ 15

Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) ein Gläubiger eines Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil vollstreckt und die Vollstreckungsmaßnahme trotz Aufforderung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft nicht binnen vier Wochen aufgehoben wird,
 - c) wenn der Gesellschafter eine wesentliche Pflicht schuldhaft verletzt und trotz Abmahnung die Pflichtverletzung fortsetzt oder nicht beseitigt.
- (2) Der Ausschluss wird durch die Komplementärin erklärt. Die Gesellschafterversammlung benennt dem ausgeschlossenen Gesellschafter einen oder mehrere Erwerber, der bzw. die sich zuvor verpflichtet haben, dessen Gesellschaftsanteil zu einem gemäß § 17 dieses Vertrages ermittelten Preis zu erwerben. Erwerber können die übrigen Gesellschafter oder Dritte sein. Im Fall des § 15 Abs. 1 c) dieses Vertrages beträgt der gemäß § 17 dieses Vertrages ermittelte Preis lediglich 80 %.
- (3) Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, den Gesellschaftsanteil an den oder die Benannten entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung gegen Zahlung des Entgeltes nach Abs. 2 unverzüglich abzutreten. Mit der Abtretung scheidet der ausgeschlossene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und der oder die Erwerber treten an dessen Stelle in die Gesellschaft ein.
- (4) Benennt die Gesellschafterversammlung dem ausgeschlossenen Gesellschafter keinen Erwerber, so wächst der Anteil des ausgeschlossenen Erwerbers im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach Abs. 3 S. 2 den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile an.

§ 16

Übernahmerecht

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass sein Anteil veräußert wird oder auf einen Rechtsnachfolger übergeht, so ist jeder der Kommanditisten berechtigt, den Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu

übernehmen. Üben mehrere Gesellschafter das Übernahmerecht aus, teilen sie es sich im Verhältnis ihrer Kapitalanteile, sofern sie kein anderes Verhältnis vereinbaren. Die Übernahme wird durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft ausgeübt, die unverzüglich alle übrigen Gesellschafter zu unterrichten hat. Die Übernahme kann, falls der Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet, nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, in allen übrigen Fällen nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden ausgeübt werden.

- (2) Mit Ausübung des Übernahmerechts geht der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe des übernommenen Anteils auf den übernehmenden Gesellschafter über. Im Übrigen wächst er den anderen beschränkt haftenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Kapitalanteile an.
- (3) Der übernehmende Gesellschafter hat die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden auf eine Abfindung gem. § 17 dieses Vertrages freizustellen.

16a

Aufnahme von Gesellschaftern

Eine Aufnahme von Gesellschaftern (§ 9 Abs. 3 Buchst. d dieses Vertrages) ist nur zulässig, soweit dadurch die Beteiligungsquote der Städtische Werke AG, Kassel, am Festkapital der Gesellschaft 25,1 % nicht unterschritten wird.

§ 17

Abfindungsguthaben

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er von der Gesellschaft bzw. im Falle der Übernahme durch einen anderen Gesellschafter von diesem eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts des Gesellschaftsanteils. Der Verkehrswert ist dabei durch einen Wirtschaftsprüfer als Gutachter nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung (IDW S1) zu bewerten. Die Bestellung des Gutachters erfolgt im Auftrag der Gesellschafterversammlung auf Kosten des ausscheidenden Gesellschafters.

§ 18

Wettbewerbsverbot, Geheimhaltung

- (1) Jeder Gesellschafter ist – auch nach seinem Ausscheiden – verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Komplementärin strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber Mitarbeitern der Gesellschafter, Mitarbeitern der Konzernobergesellschaften der Gesellschafter und Beratern der Gesellschafter, sofern jede der genannten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

Die Geheimhaltungspflicht gilt ebenfalls nicht gegenüber Anteilseignern der Gesellschafter und kommunalen Gremien, gegenüber denen eine Informations- und Berichtspflicht gemäß gesellschafts- und/oder kommunalrechtlichen Bestimmungen besteht. Weiterhin gilt die Geheimhaltungspflicht nicht gegenüber denjenigen Verwaltungsstellen von kommunalen Gebietskörperschaften oder Behörden gegenüber denen eine Berichtspflicht gemäß den kommunalwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung besteht.

Darüber hinaus besteht ebenfalls keine Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten, sofern die Gesellschafter aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Weitergabe von Informationen an diese Dritten verpflichtet sind.

- (2) Die Komplementärin ist verpflichtet, ihren Geschäftsführern die dem vorstehenden Absatz entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen.

§ 19

Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden.
- (2) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Gesellschafter dürfen sich nicht auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, soweit die Abweichung nicht im Beschlussverfahren festgelegt worden ist.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Vorlage Nr. 101.17.1313

20. Mai 2014
1 von 1

Situation auf dem Georg-Stock-Platz

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, schnellstmöglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation auf dem Georg-Stock-Platz so herzustellen, dass die Gefahr von dort möglicherweise liegenden Blindgängern nicht mehr besteht und damit die Durchführung der diesjährigen Wehlheider Kirmes gefahrlos erfolgen kann. Dazu sollen die erforderlichen Untersuchungen schnellstmöglich durchgeführt werden. Darüber hinaus soll der Magistrat berichten, warum solche Untersuchungen bisher noch nicht stattgefunden haben, mit welchem Konzept der Magistrat die Wehlheider Kirmes in diesem Jahr unterstützen wird und wie sicher gestellt werden soll, dass diese Traditionsveranstaltung auf künftig auf dem Georg-Stock-Platz stattfinden kann.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.17.1321

20. Mai 2014
1 von 1

Hundefreilaufflächen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

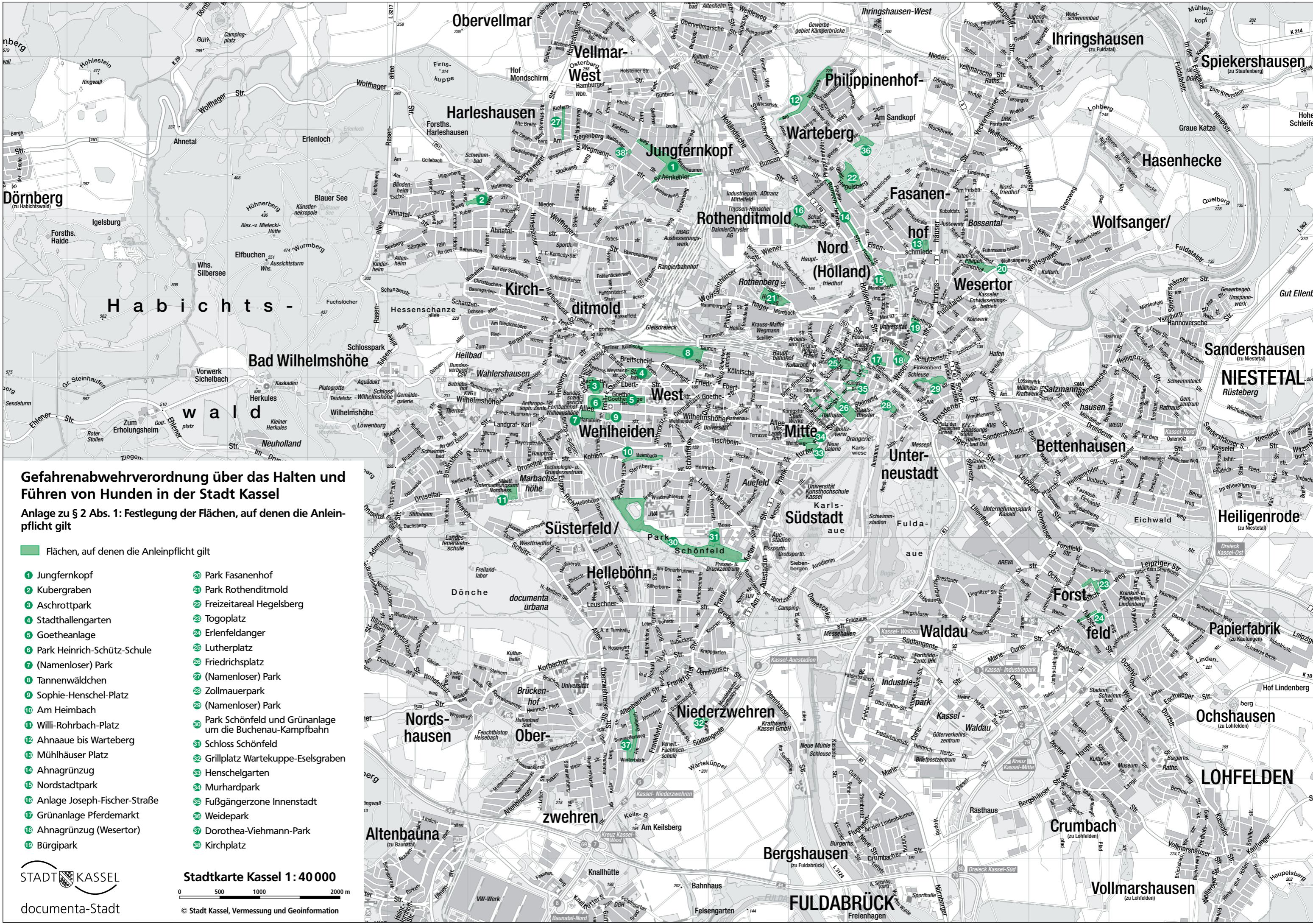
Wir fragen den Magistrat:

1. Welche ausgewiesenen Hundefreilaufflächen, in denen Hunde unangeleint ausgeführt werden dürfen, stehen für Hunde im Raum Kassel zur Verfügung? Bitte die Flächen je nach Stadtteil darstellen.
2. Wie bewertet der Magistrat die Forderung einiger Hundehalter*innen, dass bei einem Hundeverbot für eine Fläche durch einen Stadtteil gleichzeitig eine Pflicht für den Stadtteil bestehen muss, eine nahe Hundefreilaufmöglichkeit zu schaffen?
3. Welche Informationen erhalten Hundebesitzer*innen und Hundebesitzer über Anzahl und Lage von Hundefreilaufflächen in der Stadt und wie werden Hundebesitzer*innen in Kassel über die Bereiche für die Anleinplicht, außerhalb der Website des Serviceportals „Hunde - Anleinplicht und verschiedene Regelungen in der Stadt Kassel“, informiert?
4. Wann wird der Flyer mit dem früher Informationen zum Thema „Was Hundebesitzer wissen sollten“ weiterentwickelt und neu aufgelegt?

Fragesteller/-in:

Stadtverordnete Christine Hesse

gez. Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender



Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Stadt Kassel

Anlage zu § 2 Abs. 1: Festlegung der Flächen, auf denen die Anleinplicht gilt

Flächen, auf denen die Anleinplicht gilt

- 1 Jungfernkopf
- 2 Kubergaben
- 3 Aschrottpark
- 4 Stadthallengarten
- 5 Goetheanlage
- 6 Park Heinrich-Schütz-Schule
- 7 (Namenloser) Park
- 8 Tannenwäldchen
- 9 Sophie-Henschel-Platz
- 10 Am Heimbach
- 11 Willi-Rohrbach-Platz
- 12 Ahnaue bis Warteberg
- 13 Mühlhäuser Platz
- 14 Ahnagrünzug
- 15 Nordstadtpark
- 16 Anlage Joseph-Fischer-Straße
- 17 Grünanlage Pferdemarkt
- 18 Ahnagrünzug (Wesertor)
- 19 Bürgipark
- 20 Park Fasanenhof
- 21 Park Rothenditmold
- 22 Freizeitareal Hegelsberg
- 23 Togoplatz
- 24 Erlenfeldanger
- 25 Lutherplatz
- 26 Friedrichsplatz
- 27 (Namenloser) Park
- 28 Zollmauerpark
- 29 (Namenloser) Park
- 30 Park Schönfeld und Grünanlage um die Buchenau-Kampfbahn
- 31 Schloss Schönfeld
- 32 Grillplatz Wartekuppe-Eselsgraben
- 33 Henschelgarten
- 34 Murhardpark
- 35 Fußgängerzone Innenstadt
- 36 Weidepark
- 37 Dorothea-Viehmann-Park
- 38 Kirchplatz

Vorlage Nr. 101.17.1323

27. Mai 2014
1 von 1

Kriminalitätsentwicklung im Bereich Jägerstraße

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Magistrat zur Frage der Kriminalitätsentwicklung im Bereich der Jägerstraße vor?
2. Was gedenkt der Magistrat in dieser Frage zu unternehmen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1324

27. Mai 2014
1 von 1

Taxigewerbe in Kassel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Sind die vorliegenden öffentlichen Aussagen und Vorwürfe der Taxifahrer in Kassel gegen das Gewerbe der Mietwagen aus Sicht des Magistrats richtig und zutreffend?
2. Warum hat der Magistrat bzw. die Ordnungsbehörde bisher diese seit Langem bekannte Problematik nicht lösen können?
3. Welche Kontrollen hat das Ordnungsamt in den letzten 3 Jahren detailliert durchgeführt?
4. Wie viele und welche Verstöße wurden bei diesen Kontrollen festgestellt?
5. Welche Strafen und Bußen wurden dabei verhängt?
6. Wurden Strafen und Bußen auch gegen die Unternehmer verhängt?
7. Was wird der Magistrat unternehmen, um der offensichtlich weiteren Eskalation der Situation zu begegnen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender



Taxigewerbe Kassel
Vorlage Nr. 101.17.1324



Anfrage der CDU Fraktion in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

1. Sind die vorliegenden öffentlichen Aussagen und Vorwürfe der Taxifahrer in Kassel gegen das Gewerbe der Mietwagen aus Sicht des Magistrats richtig und zutreffend?

Die Aussagen und Vorwürfen der Kasseler Taxifahrer gegen das Mietwagengewerbe sind augenscheinlich und soweit dies vom Ordnungsamt sachlich und objektiv nachvollzogen und beurteilt werden kann, überwiegend richtig und zutreffend.

2. Warum hat der Magistrat bzw. die Ordnungsbehörde bisher diese seit langem bekannte Problematik nicht lösen können?

Hierfür gibt es zwei Gründe:

1. Die personelle Ausstattung des Ordnungsamtes und speziell der betroffenen Abteilung gestattet keine intensiveren Kontrollen. (Siehe auch Antwort auf Frage 14 der SPD / Bündnis 90/Die Grünen).
2. Der Hauptgrund jedoch liegt in darin, dass das PBefG keine ausreichenden und genügend klaren Regelungen enthält, um eine zielführende Überwachung des Mietwagengewerbes und gerichtsfeste Ahndungen von Verstößen zu ermöglichen. (Siehe auch Antwort auf Frage 9 der SPD / Bündnis 90/Die Grünen).

3. Welche Kontrollen hat das Ordnungsamt in den letzten 3 Jahren detailliert durchgeführt?

In 2013 erfolgten zwei spezielle Kontrollaktionen. Mehr war personell nicht möglich (Hessentag, Kassel1100, usw.). Zusätzlich wurden 17 Kontrollen einzelner Mietwagen während der normalen Dienstausbung des Gewerbeaußendienstes durchgeführt. Des Weiteren gab es 4 Fremdanzeigen vom Zoll.

Angaben der Polizei über die Angabe von Anzeigen liegen uns nicht vor.

4. Wie viele und welche Verstöße wurden bei den Kontrollen festgestellt?

2011: 19 Ermittlungsverfahren

2012: 7 Ermittlungsverfahren

2013: 11 Ermittlungsverfahren

5. Welche Strafen und Bußen wurden verhängt?

2011: 2 Bußgelder

2012: 4 Bußgelder

2013: 5 Bußgelder

6. Wurden Strafen und Bußen auch gegen die Unternehmer verhängt?

Verstöße werden direkt durch das Fahrpersonal begangen. Vorwurf der Aufsichtspflichtverletzung - der für eine Beteiligung an der OWi erforderlich wäre - konnten wir bislang nicht erheben.

7. Was wird der Magistrat unternehmen, um der offensichtlich weiteren Eskalation der Situation zu begegnen?

Hier muss die Dezernentenrunde, der hauptamtliche Magistrat oder der komplette Magistrat - sicherlich unter Einbeziehung von -11-: zusätzliche Personalgestellung - eine Entscheidung treffen.

gez.
Axel Heiser

Vorlage Nr. 101.17.1330

2. Juni 2014

1 von 1

Willkommenskultur für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Sprachkurse werden für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen in Kassel bisher angeboten?
2. Welche Überlegungen gibt es, um die bisher durch Spenden finanzierten Deutschkurse für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen durch städtische Mittel zu unterstützen?
3. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Zahl der Deutschkurse für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen in 2014 dem Bedarf anzupassen?
4. Wie lange warten erwachsene Flüchtlinge ohne Aufenthaltstitel derzeit bis sie an einem Deutsch-Sprachkurs teilnehmen können?
5. Welche Ergebnisse wurden bisher erzielt, um Unterstützung durch das Land Hessen bei der Aufnahme, Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerber*innen zu erhalten (vgl. Beschluss vom 31.3.2014, 101.17.1260)?

Fragesteller/-in:

Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.17.1336

10. Juni 2014
1 von 2

TAXI

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Mit welchem Personalstand wäre es möglich, die gewünschten umfassenden Überwachungsaufgaben in der Jägerstrasse und im Taxi/Mietwagengewerbe auszuführen.
2. Wie würde sich dagegen der gewünschte Abbau von 100 Arbeitsplätzen auf den Personalstand des Ordnungsamtes und die gewünschten Überwachungsaufgaben auswirken?
3. Welche Rechtsgrundlagen sind für Taxi – und Minicargewerbe erheblich.
4. Wird bei Kontrollen immer die Einhaltung aller Rechtsgrundlagen geprüft.
5. Wie ist der Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die diversen Rechtsgrundlagen.
6. Wie ist bisher das Ergebnis von durchgeführten Kontrollen und eingeleiteter Verfahren.
7. Wie ist die Zusammenarbeit mit den Behörden RP und der Umlandgemeinden
8. Sind der Stadt besondere Standorte bekannt, die vom Minicar -Gewerbe rechtswidrig regelmäßig zur Aufnahme von Fahrgästen genutzt werden.
9. Welche gesetzlichen Änderungen sind notwendig, um gerichtsfest die Überwachung des Gewerbes möglich zu machen.
10. Ist es sinnvoll, telefonische Bestellungen aufzuzeichnen und aufzubewahren, um den Bestellprozess und die Anfahrten der Wagen nachvollziehen zu können.
11. Ist ein EDV-gestütztes System bekannt oder denkbar, dass mit Aufzeichnung des telefonischen Bestellprozesses, der Auftragserteilung, Fahrtenschreiber und/oder GPS- Unterstützung den Bestellprozess, die Fahrten dokumentiert und gleichzeitig die Abrechnung mit Unternehmer, Fahrer und Finanzamt optimiert. Auf welcher Basis kann dies den Mietwagenunternehmern auferlegt werden.

12. Wer ist für die Lizenzerteilung zuständig.
13. Stimmt es, dass Taxiunternehmer gleichzeitig auch Minicar-Mietwagen betreiben?
14. Wie oft wurden in den letzten Jahren die Taxen und Minicars im Gebiet der Stadt Kassel durch das Ordnungsamt und die Polizei überprüft?
15. Wie viele Mängel bzw. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen für das Personenbeförderungsgewerbe sowie gegen Bestimmungen über die Verkehrssicherheit und Verkehrstauglichkeit wurden dabei festgestellt?
16. Welcher Art waren die hierbei festgestellten Mängel bzw. die Verstöße?
17. Welche Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen, z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, sind der Stadt bekannt? Liegen diese über den Durchschnitt der Bevölkerung?
18. Ist seitens der Stadt darstellbar, welcher wirtschaftliche Schaden dem Taxigewerbe durch die behauptete Schmutzkonkurrenz seitens der Minicar-Betreiber und welcher fiskalischer Schaden der Stadt durch die Standortwahl der Minicar-Betreiber außerhalb der Stadt entsteht.

Fragesteller/-in:

Stadtverordneter Norbert Sprafke

gez. Christian Geselle
Fraktionsvorsitzender

-3221-

-III-

Taxi / Mietwagen

Vorlage Nr. 101.17.1336

Anfrage Fraktion der SPD

17. Juni 2014
Bärbel Schröder



1. Mit welchem Personalstand wäre es möglich, die gewünschten umfassenden Überwachungsaufgaben in der Jägerstraße und im Taxi/Mietwagengewerbe auszuführen?

Für Taxi/Mietwagen (MW): Mindestens 2, besser 4 Außendienstmitarbeiter mit Verwaltungsausbildung plus 1 Innendienstmitarbeiter für die Führung der OWi-Verfahren.

Für die Problematik in der Jägerstraße (Drogenhandel etc.) gilt die gleiche Einschätzung wie zum Thema Sicherheit in der Unteren Königsstraße. Die alleinige Zuständigkeit für Kriminalitätsbekämpfung liegt bei der Polizei, da die städtischen Mitarbeiter/innen weder die rechtlichen Befugnisse, noch die erforderliche Ausbildung dafür haben.

Die Mitarbeiter/innen des Sachgebietes Außendienst Stadtgebiet sind auch im Bereich Untere Königsstraße und Umgebung (u.a. Jägerstraße...) täglich zu unterschiedlichen Zeiten präsent. Sofern sie dabei Hinweise erhalten oder Sachverhalte beobachten, die in Verbindung mit Straftaten stehen, benachrichtigen sie umgehend die Polizei. Bis zum Eintreffen der Polizei können sie in Einzelfällen maximal die Personalien der Störer feststellen.

2. Wie würde sich dagegen der von der CDU gewünschte Abbau von 100 Arbeitsplätzen bei der Stadt Kassel auf den Personalstand des Ordnungsamtes und die gewünschten Überwachungsaufgaben auswirken?

Ein Stellenabbau, von dem auch -32-/-322- betroffen wäre, würde die heute schon vorhandene Überlastung erhöhen. Die Erledigung der Aufgaben würde nicht mehr möglich sein. Taxi/MW-Überwachung gar nicht mehr.

3. Welche Rechtsgrundlagen sind für Taxi- und Minicargewerbe erheblich?

Vorrangig das Personenbeförderungsgesetz - PBefG, daneben BO-Kraft (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr), StVZO (Straßenverkehrs- Zulassungs- Ordnung), StVO (Straßenverkehrsordnung), für Taxis weitere örtliche Verordnungen: Taxiordnung, Tarifordnung.

4. Wird bei den Kontrollen immer die Einhaltung aller Rechtsgrundlagen geprüft?

Nein. Das wäre weder sinnhaft, noch zu leisten. Unsere Kontrollen unterscheiden sich voneinander. Wir legen vorher fest, in welche Richtung wir kontrollieren wollen. Allerdings kann sich die Zielsetzung auch während des Kontrollverlaufs ändern.

5. Wie ist der Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die diversen Rechtsgrundlagen?

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bis zu 10.000 €.

6. Wie ist bisher das Ergebnis von durchgeführten Kontrollen und eingeleiteten Verfahren?

Das kommt auf die Zielrichtung der Kontrollen an.

Rückkehrpflicht Mietwagen: Von 17 Kontrollen haben wir lediglich 11 Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Rückkehrpflicht der Mietwagen einleiten können. Aus diesen 11 Verfahren haben sich lediglich fünf Geldbußen ergeben. Alle anderen Verfahren mussten wir mangels Nachweismöglichkeit einstellen.

Andere Zuwiderhandlungen in unserer Zuständigkeit: z.B. fehlende Unterlagen

Zuwiderhandlungen außerhalb unserer Zuständigkeit: z.B. fehlender Fahrgastbeförderungsschein oder fehlende Ortskenntnisse: Verfolgungsbehörde RP Kassel. Keine Rückmeldung.

7. Wie ist die Zusammenarbeit mit den Behörden RP und den Umlandgemeinden?

Zusammenarbeit mit RP KS findet nicht statt. RP ist Aufsichtsbehörde. Unsere vor einigen Jahren aufgestellte Forderung, dass alle Genehmigungsbehörden im RP-Bereich "unsere" Genehmigungsauflagen erteilen (EDV - Aufzeichnung Auftrags- Eingangs- Aufzeichnung, Fahrtenbuch) hatte das RP nach längeren Vorträgen unsererseits und "Verhandlungen" umgesetzt und entsprechende Vfg. an die Kommunen erteilt.

Zusammenarbeit mit OA Fuldata1 läuft seit 1,5 Jahren sehr gut, könnte nicht besser sein. Mit anderen Umlandkommunen keine Zusammenarbeit (erforderlich), da dort keine MW genehmigt.

8. Sind in der Stadt besondere Standorte bekannt, die vom Minicar-Gewerbe rechtswidrig regelmäßig zur Aufnahme von Fahrgästen genutzt werden?

Ja und nein. Früher haben sich die MW insoweit zurückgehalten und besondere Standorte gewählt. Heute stehen sie inzwischen überall und ganz offen.

9. Welche gesetzlichen Änderungen sind notwendig, um gerichtsfest die Überwachung des Gewerbes möglich zu machen?

Das PBefG muss hinsichtlich der Pflichten von MW erheblich eindeutiger und strenger gefasst werden. Die heutigen Regeln sind zu schwammig und zu leicht zu unterlaufen, zu umgehen.

Anmerkung: Das hatte -32- bereits vor und nach Inkrafttreten der 5. Novelle des PBefG nicht nur befürchtet, sondern auch innerhalb der Anhörung im Gesetzgebungsverfahren vorgetragen - ohne Erfolg.

Was muss strenger / eindeutiger werden?

Die Regelungen der Rückkehrpflicht und insbesondere der Aufzeichnungspflicht. Hier muss noch eindeutiger und ohne großzügige Auslegungen zu ermöglichen festgelegt werden, dass ein Auftrags-Eingangs-Buch geführt werden muss und eine EDV-Aufzeichnung unzulässig ist. Es muss vom Bundesgesetzgeber direkt im PBefG explizit festgelegt werden, welche Daten wann (unmittelbar nach Auftrags-Eingang) und wie (gebundenes Buch, Seiten paginiert) aufgezeichnet werden müssen. Es muss direkt im PBefG untersagt werden, dass Telefonaufträge nicht nur direkt an den Fahrer unzulässig sind, sondern auch die direkte, automatische Weiterleitung von einer Funkzentrale in den MW. Sogenannte "APPs" müssen unzulässig sein.

10. Ist es sinnvoll, telefonische Bestellung aufzuzeichnen und aufzubewahren, um den Bestellprozess und die Anfahrten der Wagen nachvollziehen zu können?

Ja. Das ist ja bereits heute vorgeschrieben. Aber aufgrund diverser Umstände reicht diese "Papier-Regelung" nicht aus. Siehe auch zuvor unter 9.

11. Ist ein EDV-gestütztes System bekannt oder denkbar, dass mit Aufzeichnungen des telefonischen Bestellprozesses, der Auftragserteilung, Fahrtenschreiber und / oder GPS-Unterstützung den Bestellprozess, die Fahrten dokumentiert und gleichzeitig die Abrechnung mit Unternehmer, Fahrer und Finanzamt optimiert? Auf welcher Basis kann dies den Mietwagenunternehmern auferlegt werden?

Nein, in dieser Umfänglichkeit ist kein EDV-System bekannt. Wir glauben auch kaum, dass ein solches System, welches die Daten nach PBefG und zugleich nach Steuer-/Finanzrecht verbindet zulässig wäre. Das muss jedoch der Bundesgesetzgeber entscheiden und regeln. Wir halten ein EDV-System für leichter manipulierbar als eine schriftliche Aufzeichnung in einem Buch.

12. Wer ist für die Lizenzerteilung zuständig?

Die Genehmigungsbehörden in jeder Kommune mit mehr als 5000 Einwohnern.

13. Stimmt es, dass Taxiunternehmer gleichzeitig auch Minicar-Mietwagen betreiben?

Ja. Das ist aber nicht das Problem. Diese von Taxiunternehmern betriebenen MW werden auf andere Weise eingesetzt*, als die MW von Minicar/Citycar, Minicar 24, Freecall-Minicar usw.

* Nämlich z.B. zu vorbestellten Dialysefahrten, sonstigen Krankenfahrten, und -in geringem Umfang- als nicht als MW erkennbares VIP-Fahrzeug.

14. Wie oft wurden in den letzten Jahren die Taxen und Minicars im Gebiet der Stadt Kassel durch das Ordnungsamt und der Polizei überprüft?

In 2013 erfolgten zwei spezielle Kontrollaktionen. Mehr war personell nicht möglich (Hessentag, Kassel1100, usw.). Zusätzlich wurden 17 Kontrollen einzelner Mietwagen während der normalen Dienstaussübung des Gewerbeaußendienstes durchgeführt. Des Weiteren gab es 4 Fremdanzeigen vom Zoll.

Angaben der Polizei über die Anzahl von Anzeigen liegen uns nicht vor.

In 2012 waren mehrere Kontrollen geplant. Aufgrund des erhöhten Arbeitsaufkommens konnten diese allerdings nicht realisiert werden.

In 2011 wurden 17 Kontrollen einzelner Mietwagen während der normalen Dienstausbung des Gewerbeaußendienstes durchgeführt. Mehr war personell nicht möglich.

15. Wie viele Mängel bzw. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen für das Personenbeförderungsgewerbe sowie gegen Bestimmungen über die Verkehrssicherheit und Verkehrstauglichkeit wurden dabei festgestellt?

Siehe 6.

16. Welcher Art waren die hierbei festgestellten Mängel bzw. die Verstöße?

Siehe 6.

17. Welche Verstöße gegen verkehrsrechtlicher Bestimmungen, z.B. Geschwindigkeitsbegrenzung, sind der Stadt bekannt? Liegen diese über dem Durchschnitt der Bevölkerung?

Auswertungen über Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen (Parkverstöße, Geschwindigkeitsverstöße etc.) nach Personen- bzw. Firmengruppen (z. B. alle DHL-Fahrer, alle Taxiunternehmen...) sind nicht möglich. Einzelne Personen bzw. Firmen können rückwirkend für 6 Monate ausgewertet werden. Danach stehen die Daten nicht mehr zur Verfügung.

Sofern Fahrzeuge auf Firmen/Unternehmen zugelassen sind und im Rahmen von Kontrollen geahndet werden, teilen die Firmen/Unternehmen in der Regel die Fahrer mit. Daraufhin erfolgt im System ein Betroffenenwechsel, d.h. das Verfahren wird nunmehr gegen den Fahrer eingeleitet. In diesen Fällen erscheinen die Firmen/Unternehmen nicht mehr im Verfahren und können auch nicht mehr ausgewertet werden. Somit würde auch eine zeitaufwendige Abfrage z.B. einzelne Taxiunternehmen zu keiner verbindlichen Aussage führen.

Richtig ist, dass die Fahrer von Taxen und Minicars Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen begehen. Eine Aussage über die Anzahl bzw. eine Gewichtung der Verstöße sowie ein Vergleich zu anderen Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmern ist aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht möglich.

18. Ist seitens der Stadt darstellbar, welcher wirtschaftliche Schaden dem Taxigewerbe durch die behauptete Schmutzkonzurrenz seitens der Minicar-Betreiber und welcher fiskalischer Schaden der Stadt durch die Standortwahl der Minicar-Betreiber außerhalb der Stadt entsteht?

Nein. Wir kennen weder die Auftragslage, die Umsatzzahlen, die Gewinnsituationen des Kasseler Taxigewerbes, noch des MW-Gewerbes in Kassel und im Landkreis Kassel.

Durch die Standortwahl der MW-Unternehmer im Landkreis Kassel kann der Stadt Kassel kein -fiskalischer- Schaden entstehen. Wir haben Gewerbefreiheit. Jeder Gewerbetreibende kann frei entscheiden, wo er sein Gewerbe betreibt.

gez.
Axel Heiser

Vorlage Nr. 101.17.1337

6. Juni 2014
1 von 1

Maßnahmen Minicars

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in den nächsten Monaten verstärkt Maßnahmen zu ergreifen, um die Rückkehrpflicht von Minicars und das sie betreffende Verbot, im Kasseler Straßenraum auf Fahrgäste zu warten (sogenannte Einsteiger), durchzusetzen. Dazu sollte ggf die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Kommunen intensiviert werden. Dem Rechtsausschuss ist in sechs Monaten über die Ergebnisse zu berichten.

Begründung:

Insbesondere in jüngerer Zeit werden die Rückkehrpflicht von Minicars und das sie betreffende Verbot, im Straßenraum auf Fahrgäste zu warten, laufend verletzt. Dies verstößt gegen geltendes Recht und beeinträchtigt insbesondere Taxen, die als öffentliche Verkehrsmittel gelten und im Gegensatz zu den Minicars einer strengen öffentlichen Kontrolle unterliegen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler

Christian Geselle
Fraktionsvorsitzender SPD

Eva Koch
Stellv. Fraktionsvorsitzende
B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.1366

30. Juni 2014
1 von 2

Abschiebungen aus Kassel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wieviele Ausländer (aufgegliedert nach Männern, Frauen sowie Kinder und Jugendliche) mit bisherigem Aufenthalt in der Stadt Kassel aus welchen Herkunftsländern wurden jeweils in den Jahren 2010-2013 und im 1. Halbjahr 2014 von der Ausländerbehörde aus Deutschland in welche Zielländer abgeschoben?
2. Wieviele Abschiebungen hiervon erfolgten
 - a. aufgrund einer des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach abgeschlossenem Asylverfahren,
 - b. aufgrund einer Abschiebungsanordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Dublin-Verfahren,
 - c. aufgrund einer nicht eingehaltenen Ausreiseaufforderung nach Nichterteilung oder Nichtverlängerung eines Aufenthaltstitels,
 - d. aufgrund einer nicht eingehaltenen Ausreiseaufforderung nach Verfügung einer Ausweisung,
 - e. direkt aus der Haft aufgrund einer Ausweisung?
3. In wie vielen der unter 2 genannten Fällen wurde Abschiebehaft
 - a. von der Ausländerbehörde beantragt und,
 - b. vom Haftrichter angeordnet?
4. Welche Kosten entstanden der Stadt Kassel jeweils in den Jahren 2010-2013 durch diese Abschiebungen?
5. Für welche spezifischen Aufwendungen sind die im Haushalt 2014 für Abschiebekosten eingeplanten 71.300,00 EUR vorgesehen?

6. Kann die Stadt Kassel für Abschiebekosten Erstattungsleistungen gegenüber dem Land Hessen oder dem Bund geltend machen? Wenn ja, in welchem Umfang und für welche Aufwendungen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1367

30. Juni 2014
1 von 1

Aktivitäten von Salafisten im Stadtgebiet Kassel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Magistrat über Aktivitäten von Salafisten im Stadtgebiet Kassels?
2. Haben in den letzten 5 Jahren Vertreter der Salafisten Informationsstände bzw. Informationsveranstaltungen zur Genehmigung bei der Stadt Kassel beantragt (Bitte Veranstaltungsdaten und Veranstaltungsorte nennen)?
3. Wurde bei diesen Veranstaltungen auch der Koran verteilt?
4. Wurden bei diesen Veranstaltungen andere Schriften verteilt? Wenn ja, welchen Inhalts?
5. Sind besondere Vorkommnisse bekannt?
6. Wie sieht in dieser Frage die Zusammenarbeit zwischen den städtischen Ordnungsbehörden und der Polizei aus?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1381

8. Juli 2014
1 von 1

Trinker- und Drogenszene auf dem Friedrichsplatz

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, mit allen zur Verfügung stehenden Kräften dafür zu sorgen, dass das Problem der Trinker- und Drogenszene auf dem Friedrichsplatz schnellstens gelöst wird um Schaden für die Stadt Kassel abzuwenden.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender